

Artenschutzfachbeitrag (ASB) auf der Ebene der Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Vorhaben

Erstaufforstung in der Oberförsterei Dippmannsdorf



Auftraggeber:

BFU – Brandenburgische Flächen und Um-
welt GmbH
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

Auftragnehmer:



Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohstraße 13A
15374 Müncheberg
fon: (033432) 746770
fax: (033432) 746771
bueroneubert@t-online.de

Projektbearbeitung:

Knut Neubert, Dipl.-Ing.

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	31.07.2022	Erstellung des Gutachtens	Neubert



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1	Nationale und europäische Rechtsgrundlagen	6
1.2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	8
1.2.3	CEF-Maßnahmen	9
1.3	Methodik.....	9
1.4	Untersuchungsraum.....	11
1.5	Datengrundlagen	11
2	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
2.1.1	baubedingte Wirkungen	14
2.1.2	anlagebedingte Wirkungen.....	14
2.1.3	betriebsbedingte Wirkungen.....	15
3	Relevanzprüfung	15
4	Bestandsdarstellung Fauna in den Referenzflächen	15
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	15
4.1.1	Reptilien (<i>Reptilia</i>)	15
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	21
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	34
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	34
5.2	Vorgezogene bzw. parallel umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ...	35
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	37
6.1	Aufforstungsgebiet Belzig	37
6.1.1	Flächenbeschreibung	37
6.1.2	Prüfung der Verbotstatbestände	37
6.1.3	Fazit.....	41
6.2	Aufforstungsgebiet Benken.....	42
6.2.1	Flächenbeschreibung	42
6.2.2	Prüfung der Verbotstatbestände	42
6.2.3	Fazit.....	50
6.3	Aufforstungsgebiet Brück.....	51
6.3.1	Flächenbeschreibung	51
6.3.2	Prüfung der Verbotstatbestände	51
6.3.3	Fazit.....	58
6.4	Aufforstungsgebiet Dippmannsdorf	59
6.4.1	Flächenbeschreibung	59
6.4.2	Prüfung der Verbotstatbestände	59
6.4.3	Fazit.....	62
6.5	Aufforstungsgebiet Fredersdorf	63
6.5.1	Flächenbeschreibung	63
6.5.2	Prüfung der Verbotstatbestände	63
6.5.3	Fazit.....	71
6.6	Aufforstungsgebiet Jeserig/Fläming (einschl. Wiesenburg Block 8) und Jeserigerhütten...72	
6.6.1	Flächenbeschreibung	72
6.6.2	Prüfung der Verbotstatbestände	72
6.6.3	Fazit.....	78
6.7	Aufforstungsgebiet Klepzig	79
6.7.1	Flächenbeschreibung	79
6.7.2	Prüfung der Verbotstatbestände	79
6.7.3	Fazit.....	82
6.8	Aufforstungsgebiet Lehnsdorf.....	83
6.8.1	Flächenbeschreibung	83
6.8.2	Prüfung der Verbotstatbestände	83
6.8.3	Fazit.....	87
6.9	Aufforstungsgebiet Lübnitz	88
6.9.1	Flächenbeschreibung	88
6.9.2	Prüfung der Verbotstatbestände	88



6.9.3	Fazit	92
6.10	Aufforstungsgebiet Lütte	93
6.10.1	Flächenbeschreibung	93
6.10.2	Prüfung der Verbotstatbestände	93
6.10.3	Fazit	102
6.11	Aufforstungsgebiet Medewitz und Medewitzerhütten	103
6.11.1	Flächenbeschreibung	103
6.11.2	Prüfung der Verbotstatbestände	103
6.11.3	Fazit	111
6.12	Aufforstungsgebiet Mützdorf	112
6.12.1	Flächenbeschreibung	112
6.12.2	Prüfung der Verbotstatbestände	112
6.12.3	Fazit	113
6.13	Aufforstungsgebiet Neuhütten	114
6.13.1	Flächenbeschreibung	114
6.13.2	Prüfung der Verbotstatbestände	114
6.13.3	Fazit	120
6.14	Aufforstungsgebiet Reetz	121
6.14.1	Flächenbeschreibung	121
6.14.2	Prüfung der Verbotstatbestände	121
6.14.3	Fazit	129
6.15	Aufforstungsgebiet Retzerhütten	130
6.15.1	Flächenbeschreibung	130
6.15.2	Prüfung der Verbotstatbestände	130
6.15.3	Fazit	138
6.16	Aufforstungsgebiet Reppinichen	139
6.16.1	Flächenbeschreibung	139
6.16.2	Prüfung der Verbotstatbestände	139
6.16.3	Fazit	146
6.17	Aufforstungsgebiet Schlamau	147
6.17.1	Flächenbeschreibung	147
6.17.2	Prüfung der Verbotstatbestände	147
6.17.3	Fazit	155
6.18	Aufforstungsgebiet Schwanebeck	156
6.18.1	Flächenbeschreibung	156
6.18.2	Prüfung der Verbotstatbestände	156
6.18.3	Fazit	160
6.19	Aufforstungsgebiet Wiesenburg	161
6.19.1	Flächenbeschreibung	161
6.19.2	Prüfung der Verbotstatbestände	161
6.19.3	Fazit	169
7	Zusammenfassung	170
8	Quellenverzeichnis	172
8.1	Gesetze	172
8.2	Literatur	172



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (Lambrecht et al. 2004, S. 80)	13
Tabelle 2:	Darstellung der Fundpunkte der Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> in den Untersuchungsflächen	21
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der in den Referenzflächen nachgewiesenen Reptilienarten	21
Tabelle 4:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Reppinichen, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung	23
Tabelle 5:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Reetz, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung	26
Tabelle 6:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Schlamau, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung	28
Tabelle 7:	Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Medewitz, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung	30
Tabelle 8:	Anzahl Brutvogelarten und Rote-Liste-Arten in den Untersuchungsgebieten	33
Tabelle 9:	Brutvogelarten der Rote-Liste Brandenburgs, deren Revierzahl und Lebensraumansprüche	33
Tabelle 10:	Vermeidungsmaßnahmen des ASB und anderer Fachplanungen	34
Tabelle 11:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Belzig	37
Tabelle 12:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Benken	42
Tabelle 13:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Brück	51
Tabelle 14:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Dippmannsdorf	59
Tabelle 15:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Fredersdorf	63
Tabelle 16:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Jeserig/Fläming und Jeserigerhütten	72
Tabelle 17:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Klepzig	79
Tabelle 18:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Lehnsdorf	83
Tabelle 19:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Lübnitz	88
Tabelle 20:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Lütte	93
Tabelle 21:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Medewitz	103
Tabelle 22:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Mützdorf	112
Tabelle 23:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Neuehütten	114
Tabelle 24:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Reetz	121
Tabelle 25:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Reetzerhütten	130
Tabelle 26:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Reppinichen	139
Tabelle 27:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Schlamau	147
Tabelle 28:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Schwanebeck	156
Tabelle 29:	geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Wiesenburg	161
Tabelle 30:	Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages	170
Tabelle 31:	Ergebnis der Prüfung bezogen auf die Aufforstungsgebiete	171



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Verantwortungsbereich der Oberförsterei Dippmannsdorf sind im Landkreis Potsdam-Mittelmark umfangreiche Flächen zur Erstaufforstung vorgesehen. Auf Grund der Größe der Flächen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVS) erforderlich. Auf dieser Ebene erfolgt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Ziel des ASB auf dieser Ebene ist es, artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen, etwaige Konflikte zu minimieren und - sofern möglich - räumliche Konfliktlösungskonzepte zu entwickeln und eine aus artenschutzrechtlicher Sicht günstige Alternative zu identifizieren.

Es kann auf dieser Ebene jedoch noch nicht die Aufgabe sein, alle (durch die Auswirkungen der Alternativen) erfüllten Verbotstatbestände für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten vollständig zu ermitteln.

Der Artenschutzbeitrag auf der Ebene der UVS beschränkt sich vielmehr auf eine Risikoeinschätzung für eine Auswahl entscheidungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten, wobei eine populationsbezogene Betrachtung erfolgt.

Im vorliegenden Fall sind unterschiedliche Einschätzungen für die einzelnen Flächenkulissen festzustellen. Wenn möglich erfolgt für Blöcke eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung. Ist dies auf Grund der Datenlage nicht abschließend möglich, so werden Lösungsansätze erarbeitet, welche geeignet sind die Verbotstatbestände auf der Ebene des Antrages auf Erstaufforstung einzuschätzen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Nationale und europäische Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 FFH-RL fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Straßenbauvorhaben nicht zum Tragen kommt.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.



Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **Europäischen Vogelarten**.



1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 (Zugriffsverbote):

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder das Bauvorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist.
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.



1.2.3 CEF-Maßnahmen

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, ist zu prüfen, ob durch CEF-Maßnahmen die Gefährdung lokaler Populationen verhindert werden kann. Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, welche die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen/quantitativen Verlust der streng/ besonders geschützten Arten kommt. Hierunter wird nicht nur die Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens wie z.B. der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Flächen oder die Anlage von Tierquerungen, sondern auch Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen, damit die Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen kann (kein „time-lag effekt“).

1.3 Methodik

Der Artenschutzfachbeitrag (ASB) greift die methodischen Hinweise der bisher zur Erstellung von Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen veröffentlichten Literatur auf. Diese sind im Einzelnen:

- LANDESBETRIEB STRASSENWESEN BRANDENBURG (03/2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTS-PFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Vollzugshinweise der LANA zum besonderen Artenschutz in der Fach- und Bauleitplanung Stand 17.02.2006. 2. Überarbeitung.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTS-PFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (DRAFT-VERSION 5, April 2006)

Für den vorliegenden ASB wird wie folgt vorgegangen:

Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Potenzialanalyse/Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.



Darlegung der Betroffenheit der Arten

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i. d. R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL B) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**, für die die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen notwendig werden, sind daher folgende Angaben im Hinblick auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten erforderlich:

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Erhaltungszustandes der Population
 - Habitatqualität
 - Beeinträchtigung
- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf biogeographischer Ebene. Die Angaben beziehen sich auf die für Brandenburg relevante "Kontinentale biogeographische Region" (KBR).
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die **europäischen Vogelarten** nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt ebenfalls eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i.d.R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.



1.4 Untersuchungsraum

Für die Kulisse der Erstaufforstungen wurden innerhalb der einzelnen Flächen Aufforstungsblöcke gebildet. Für diese erfolgt auch die Prüfung nach § 44 BNatSchG.

Für hochmobile Arten (Brutvögel) wird bei der Prüfung der Verbotstatbestände außerdem auf Zusammenhänge zwischen einzelnen Blöcken geachtet.

1.5 Datengrundlagen

Grundlage für die Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten sind vorhandene Daten der Naturschutzfachbehörden (Untere Naturschutzbehörde, LUGV).

Gesonderte faunistische Erfassungen wurden für Referenzflächen durchgeführt. Die Referenzflächen umfassen die folgenden Aufforstungsflächen:

- Reppinichen,
- Reetz,
- Mehdewitz und
- Schlamau.

Innerhalb dieser Flächenkulisse erfolgte die Kartierung der folgenden Artgruppen:

- *Aves* (Brutvögel) und
- *Reptilia* (Reptilien), mit dem Schwerpunkt der Erfassung der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Für die anderen Aufforstungsflächen erfolgt die Betrachtung als Analogieschluss bei gleicher Biotopausstattung, für Flächen mit einer anderen Biotopstruktur als worst-case-Betrachtung.

Die Untersuchungsflächen Fauna sind in der folgenden Abbildung dargestellt:

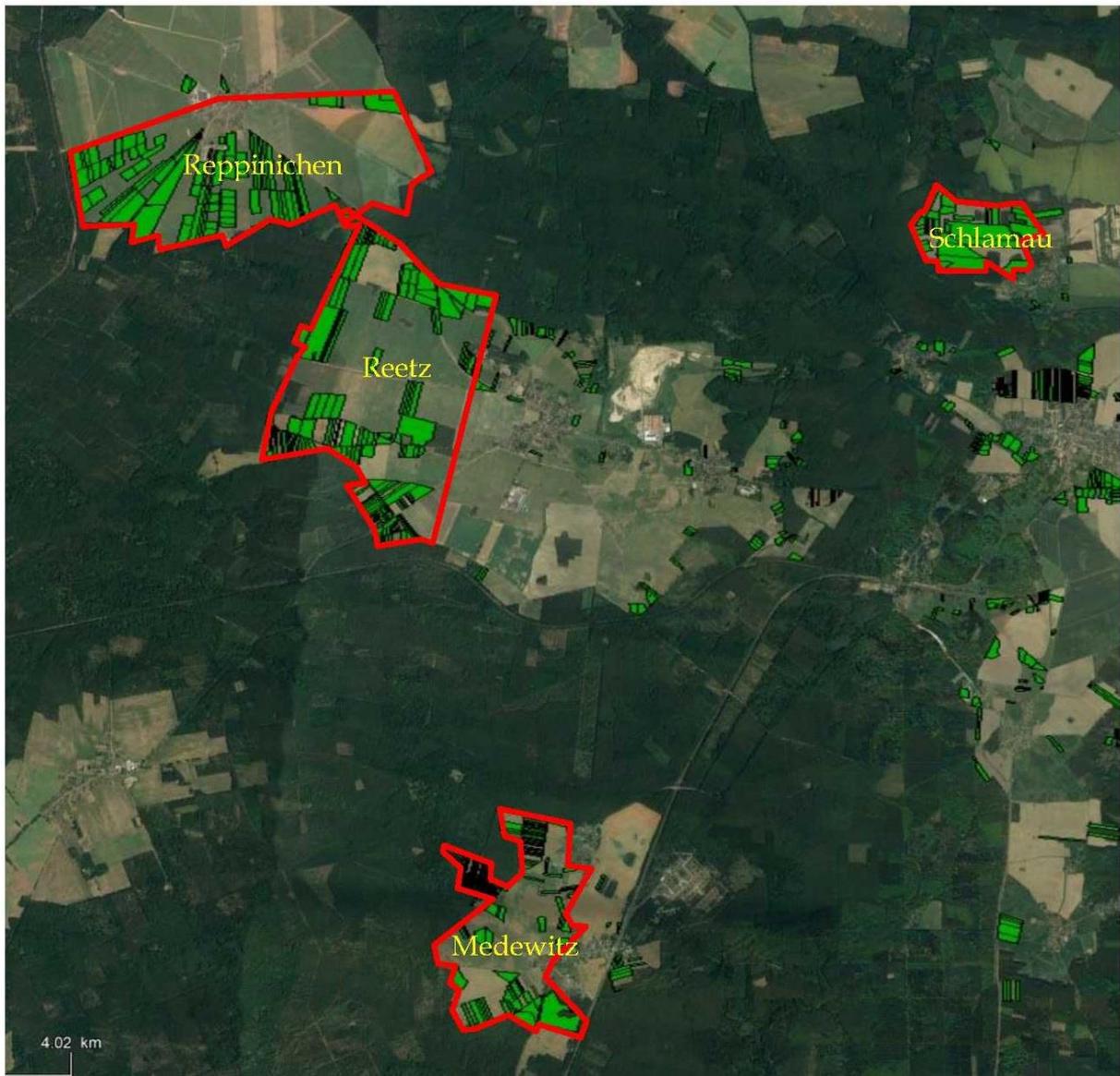


Abb. 1: Referenzflächen faunistische Erfassungen

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Für den Bau sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 2004. Diese Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

**Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren (Lambrecht et al. 2004, S. 80)**

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch Anlockung)
	5-4 Erschütterung / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder
	7-2 ionisierende / radioaktive Strahlung
8 Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen	8-1 Management gebietsfremder Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Nicht alle der aufgeführten Wirkungen sind für das Bauvorhaben von Relevanz. Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen beschrieben, welche durch das Bauvorhaben zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen können.



2.1.1 baubedingte Wirkungen

Für das konkrete Bauvorhaben sind folgende baubedingten Konflikte zu erwarten:

K_{ASB} 1: baubedingte Bewegungsunruhe

Der Baubetrieb (Aufforstung) bedingt die Bewegung von Maschinen und Menschen. Diese meist ungerichteten Bewegungen stellen eine Unruhe dar und führen zu Fluchtreflexen bei den Tierarten.

K_{ASB} 2: baubedingte Lärmimmission

Durch den Betrieb von Maschinen i Zuge der Flächenvorbereitung und Pflanzung ist mit einer temporären, jedoch ungleichmäßig intensiven Lärmentwicklung zu rechnen. Dabei entsteht dieser Baulärm im bisher ländlichen, i.d.R. durch landwirtschaftlichen Verkehr beeinträchtigten Raum. Lärm kann sich auf empfindliche im Gebiet vorkommende besonders und streng geschützte Tierarten auswirken.

Der Wirkraum dieses Konfliktes umfasst die reinen Aufforstungsflächen als auch angrenzende Flächen. Es ist zu erwarten, dass Art und Intensität des Lärms stark schwanken. Eine genaue Abgrenzung von Lärmbändern ist nicht möglich, da detaillierte Informationen des zu erwartenden Lärms nicht vorliegen.

baubedingte Stoffemission

Die Betankung, Pflege, Reinigung und Wartung von Maschinen sowie der Umgang mit Stoffen kann, sofern Stoffe direkt oder indirekt in den Boden oder ein Gewässer gelangen, zu Auswirkungen auf Arten führen. Der Konflikt kann durch die Anordnung der Flächen und einer dem Stand der Technik entsprechendem Einsatz vermieden werden.

2.1.2 anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die Wirkungen, die sich durch die Nutzungsänderung innerhalb der Aufforstungsflächen ergeben. Wirkungen dieser Art sind dauerhaft und in ihrer Intensität gleichbleibend. Unter die potenziell anlagebedingten Auswirkungen fallen alle durch die Maßnahme dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft.

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Zerschneidungs- und Barrierewirkungen können über das bestehende Maß hinaus für die Standorte ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben sind folgende anlagebedingte Konflikte zu erwarten:

K_{ASB} 3: anlagebedingter Lebensraumverlust

Durch Flächeninanspruchnahme infolge der Nutzungsänderung können dauerhaft Lebensräume von Arten verloren gehen.



2.1.3 betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte erhöhte Wirkungen sind durch die Planungen nicht festzustellen.

3 Relevanzprüfung

Innerhalb der Relevanzprüfung werden für die einzelnen Aufforstungsblöcke die europarechtlich geschützten Arten herausgearbeitet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Wenn diese Einschätzung auf Grundlage der faunistischen Erfassungen erfolgte ist dies vermerkt. Ebenso ist vermerkt, wenn die Abarbeitung auf Grund gleicher Biotopausstattung zu den faunistischen Referenzflächen als Analogieschluss durchgeführt wird bzw. für Flächen mit anderer Biotopstruktur als worst-case-Betrachtung.

Die europarechtlich geschützten Arten werden dabei in Artgruppen zusammengefasst.

Grundlage sind die Arttabellen (LUA 2002 / 2003) für die Artengruppen Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln, Flusskrebse und Farn- und Blütenpflanzen, in denen die in Brandenburg vorkommenden streng geschützten Arten einschließlich besonders und streng geschützten Pflanzenarten aufgeführt sind. Die besonders geschützten Vogelarten wurden nach der Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (1997), ergänzt durch die Liste der Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (LUA 2007), dargestellt.

Auf der Grundlage der Relevanzprüfung wird nachfolgend die Prüfung des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1-3 durchgeführt.

4 Bestandsdarstellung Fauna in den Referenzflächen

Die ausführliche Darstellung der faunistischen Erfassungen sind dem Fachgutachten (SCHARON 2020) zu entnehmen.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Reptilien (*Reptilia*)

Alle Reptilien benötigen ungestörte Sonnenplätze. Die Zauneidechse besiedelt verschiedene offene und halboffene Lebensräume. Die Lebensräume sind durch ein kleinflächiges Mosaik verschiedenster Vegetationsstrukturen gekennzeichnet. Dieses Mosaik wird durch einen kleinflächigen Wechsel von offenen Bereichen, Gebüsch, Gehölzsäumen u. a. gebildet. Bevorzugt werden besonnte Saumstrukturen entlang von Hecken, Gehölzsäumen u. ä. besiedelt. Neben den Sonnenplätzen sind ausreichend Versteckmöglichkeiten zur Thermoregulation und als Schutz vor Feinden eine wesentliche Voraussetzung für eine Besiedelung (u. a. BLANK 2010).

Versteckmöglichkeiten bieten Fugen, Spalten, Öffnungen im Erdreich, u. a. Kleinsäugerbaue, Ablagerungen von Gehölzen, Steinen teilweise Unrat, wie Bauschutt, Schotterdämme u. ä. Die Tiere halten sich immer in der Nähe von Versteckplätzen auf. Völlig offene und keine Versteckmöglichkeiten bietende Flächen, wie reine Sandflächen, werden nicht besiedelt.

Vor allem das Vorhandensein kleiner Rohbodenflächen ist eine Voraussetzung für eine Reproduktion der Zauneidechse, da diese zur Eiablage benötigt werden. Ab Mitte Juli bis Okto-



ber schlüpfen die Jungtiere der Zauneidechse aus den Eiern, die im Zeitraum Mai bis August, vorwiegend im Juni-Juli gelegt wurden (BLANK 2010).

In den Untersuchungsgebieten sind es vorwiegend kleine Säume mit Wiesen- und Krautfluren entlang der vorhandenen Wege, die Gebiete umgebenden Waldsäume und kleine Flächen mit Ruderalvegetation inmitten der Flächen.

Folgende Transektbegehungen zum Nachweis der Arte wurden in den Referenzflächen durchgeführt.

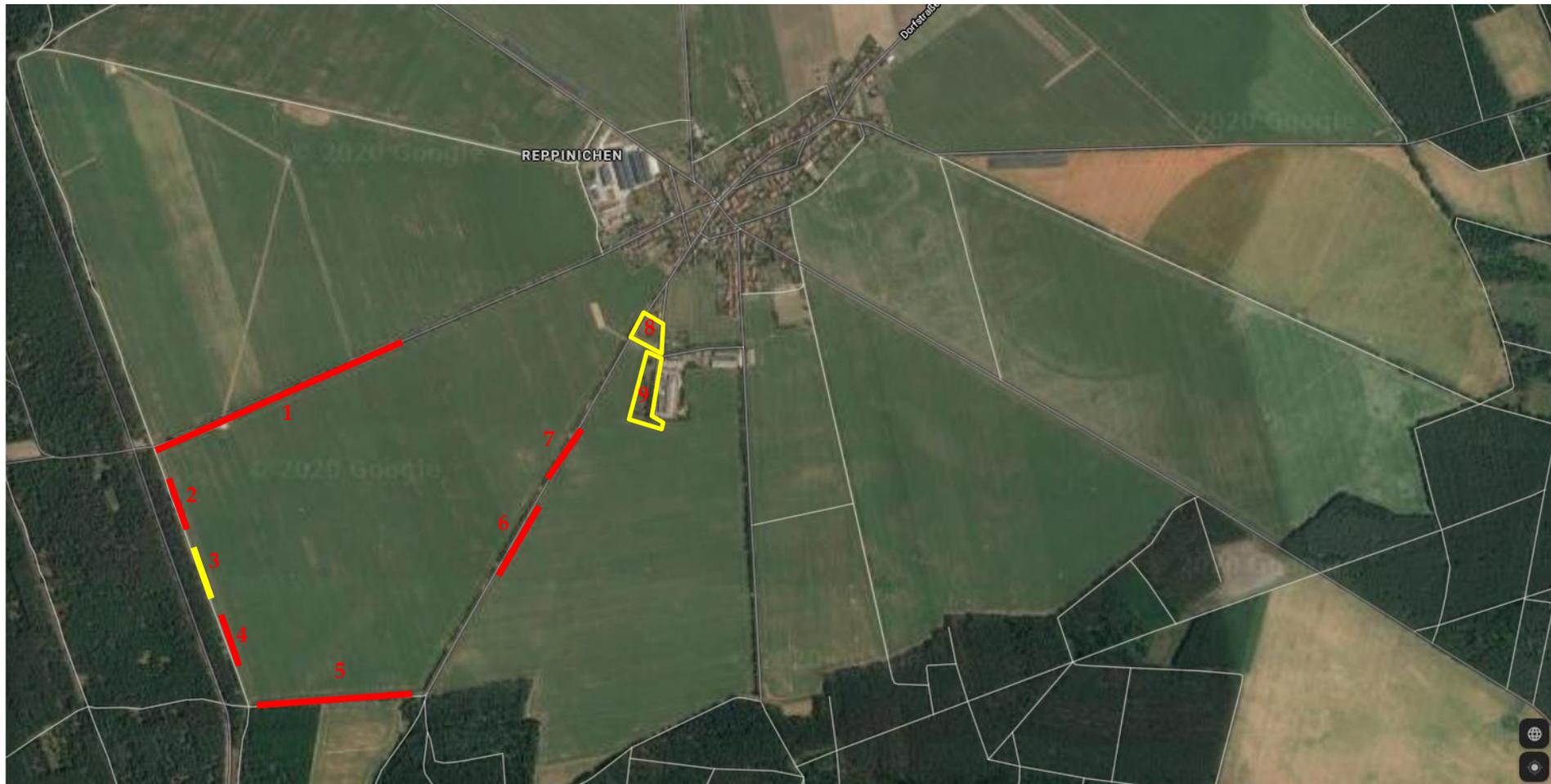


Abb. 2: Untersuchungstransecte in der Fläche Reppinichen (rot); gelb – Nachweise der Zauneidechse

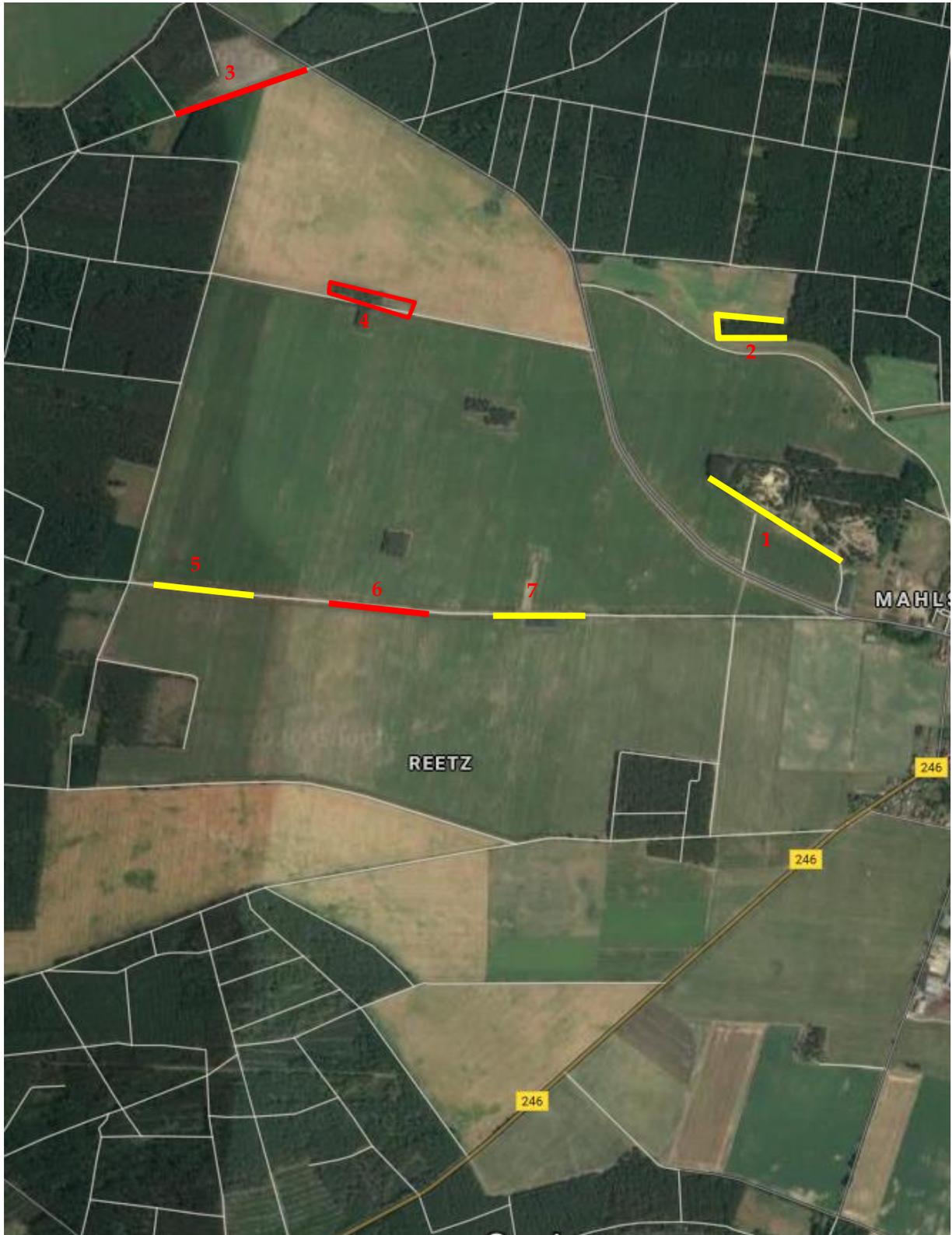


Abb. 3: Untersuchungstransekte in der Fläche Reetz (rot); gelb – Nachweise der Zauneidechse

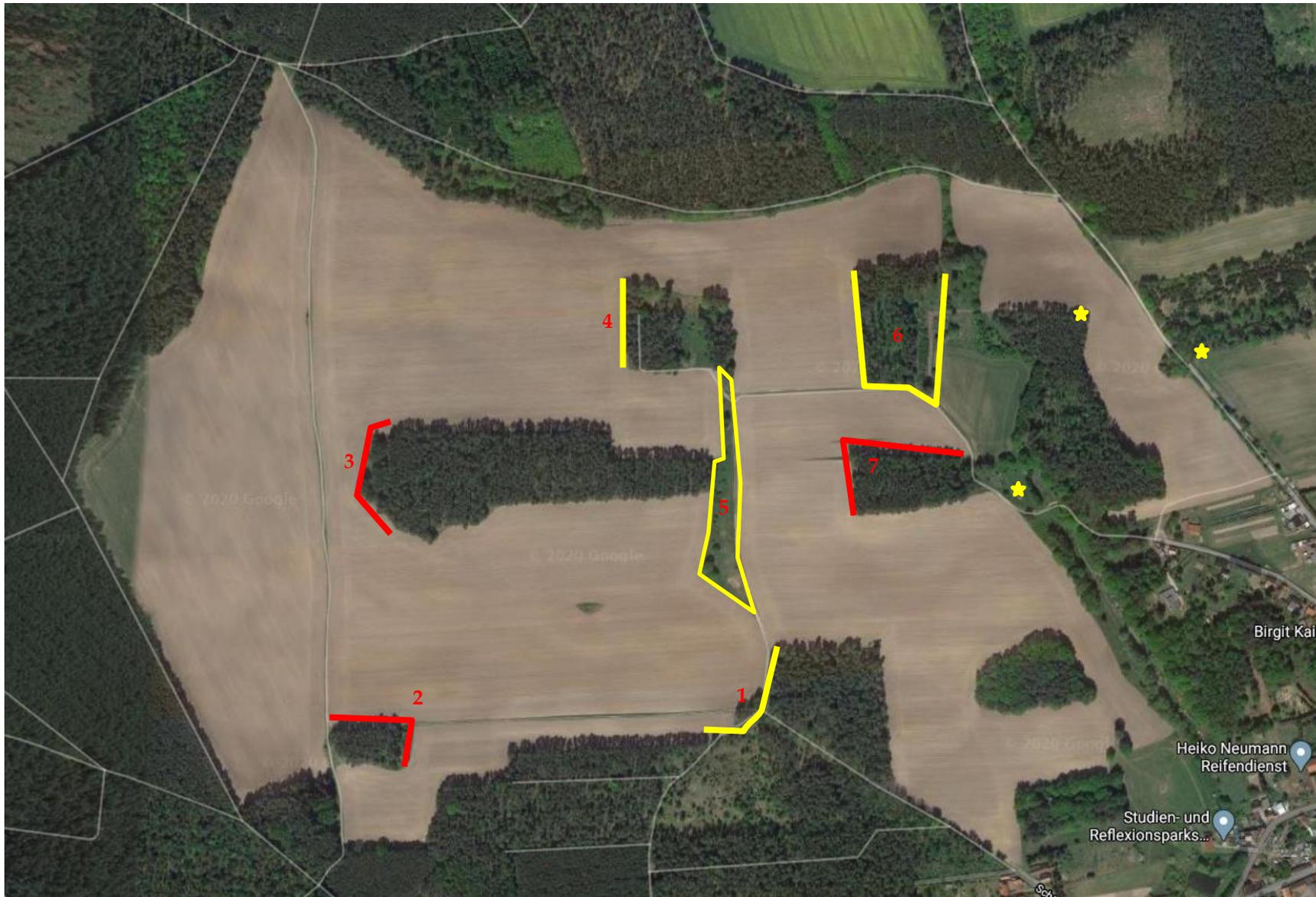


Abb. 4: Untersuchungstransecte in der Fläche Schlamau (rot); gelb – Nachweise der Zauneidechse

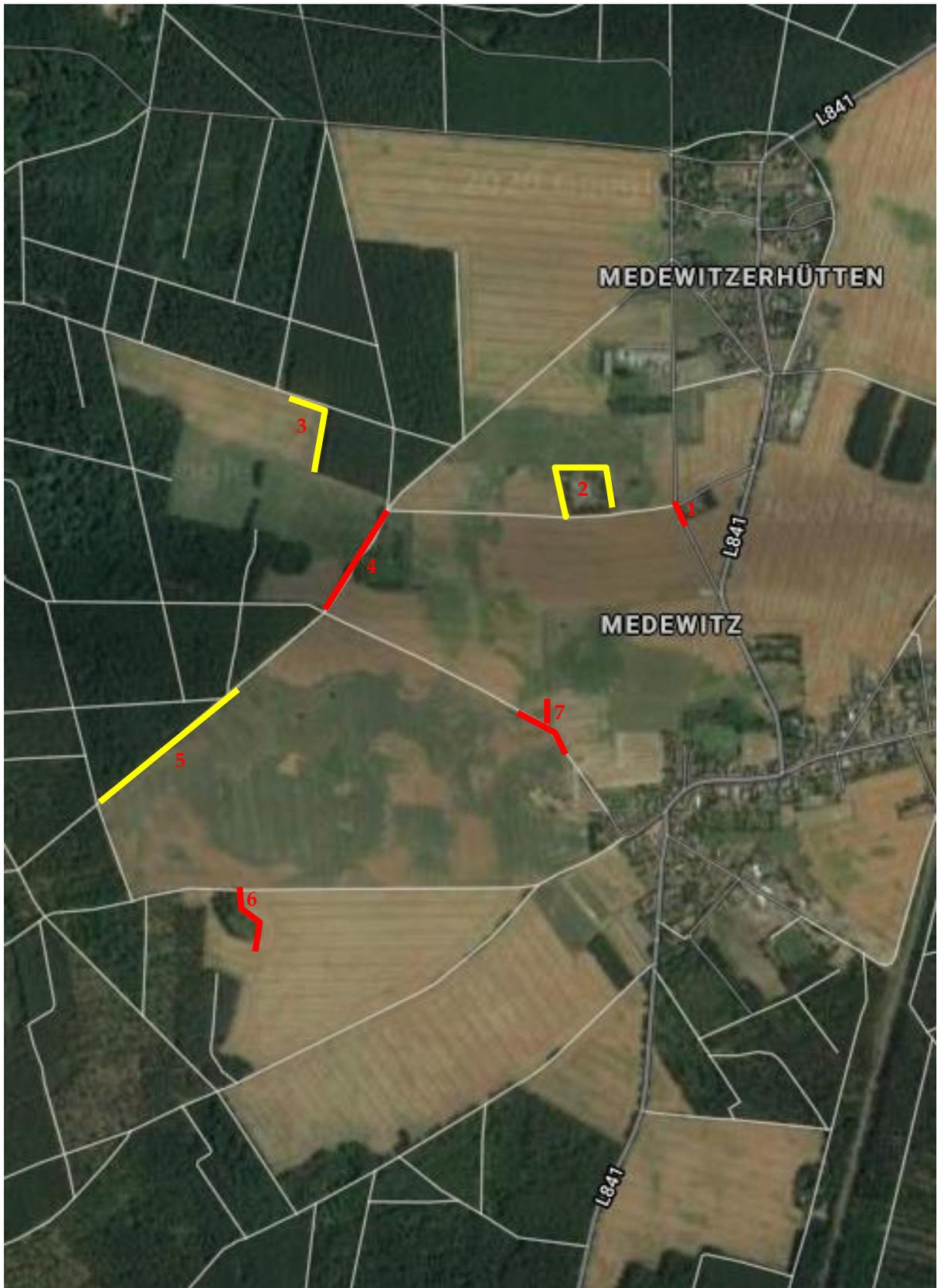


Abb. 5: Untersuchungstransecte in der Fläche Medewitz (rot); gelb – Nachweise der Zauneidechse



Zauneidechsen wurden in allen vier Untersuchungsflächen nachgewiesen. Häufig handelte es sich um Einzelnachweise in den schmalen und oftmals kleinflächigen Lebensräumen. Am häufigsten wurde die Art in der Fläche Schlamau gefunden. Während die strukturarmen und bezogen auf die Gesamtfläche nur wenige geeignete Lebensräume aufweisende Untersuchungsgebiete Reppinichen und Reetz wurde die Fläche Schlamau als strukturreiche Referenzfläche ausgewählt. Innerhalb der Fläche Schlamau, vor allem im Osten und Norden, sind mehrere Ackersäume bzw. Gras- und Krautfluren innerhalb der Feldfluren vorhanden. Die Fundpunkte der Zauneidechse in den einzelnen Untersuchungstransekten und Untersuchungsflächen zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Darstellung der Fundpunkte der Zauneidechse *Lacerta agilis* in den Untersuchungsflächen

Transekt/ Fläche	Untersuchungsgebiet			
	Reppinichen	Reetz	Schlamau	Medewitz
1	-	F	X	-
2	-	F	-	X
3	X	-	-	F
4	-	-	X	-
5	-	X	F	X
6	-	-	F	-
7	-	X	-	-
8	X	-	-	-
9	F	-	-	-

Legende:

X- Nachweis Alttier, F – Fortpflanzungsnachweis – Beobachtung diesjähriges Jungtier

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der in den Referenzflächen nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UG	EHZ KBR Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Vorkommen auf den trockenen Standorten und Saumbiotopen	U1

Legende:

Gefährdungsstatus Rote-Liste Deutschland (RL-D) Rote-Liste Brandenburg (RL-BB)
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 EHZ Erhaltungszustand KBK kontinentale biogeografische Region
 U1 ungünstig - unzureichend

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

In den Tabellen 4 bis 7 sind die erfassten Brutvogelarten aufgeführt.

**Legende: für Tabellen 4 bis 7**

Status/Reviere

- 2 - Brutvogel/Anzahl der Reviere
- B - Brutvogel
- Ng - Nahrungsgast
- > - Mindestzahl

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

- 0 = Bestand stabil
- +1 = Trend zwischen +20% und +50%
- +2 = Trend > +50%
- 1 = Trend zwischen -20% und -50%
- 2 = Trend > -50%

Biotopbindung

- FG - Feldghölz
- H - Hecken
- Si - Siedlungen/Gärten
- Wi - Wiesenflächen

- G - Gehölze
- Kf - Krautflur
- W - Wald
- Vw - Vorwald

- Gw - Gewässer
- O - Ackerflächen
- WR - Waldrand

Nistökologie

- Ba – Baumbrüter
- Bu – Buschbrüter
- Ni - Nischenbrüter

- Bo - Bodenbrüter
- Hö - Höhlenbrüter
- So - Sonderstandorte
(hier Ställe)

Schutz § 7 BNatSchG

- § - besonders geschützte Art
- §§ - streng geschützte Art
- I - Art in Anhang I der EU-
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

- BB - Brandenburg, D - Deutschland
- 2 - Art stark gefährdet
- 3 - Art gefährdet
- V - Art der Vorwarnliste

Lebensstättenchutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- 3 = i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- § = zusätzlicher Horstschutz

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers
- Wx = nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)
- Rx = nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens x Jahre nach Aufgabe des Brutplatzes/Revieres
- * = bei Planungen für Windeignungsgebiete erlischt der Schutz abweichend 5 Jahre nach der letzten Nutzung oder mit vorherigem natürlichem Zerfall des Horstes



Tabelle 4: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Reppinichen, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten	Status/Reviere	Biotop		Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung		
			Untersuchungs- gebiet ⁵⁾	Wald- rand/Wald			§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste		
								ge- schützt	erlischt	BB	D	
1.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1	-	O	0	Bo	§	1	1		V
2.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	-	Gw	-1	Bo	§	1	1		
3.	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ng	B ²⁾	Si	-1	Hö	§	1,3	2		
4.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	B	FG/WR	+1	Ba	§	1	1		
5.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	4	-	Si	+1	Ba	§	1	1		
6.	Kranich	<i>Grus grus</i>	Ng	1 ³⁾	Gw/O	+2	Bo	§§ I	1,4 §	3		
7.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	1	O	0	Ba	§§	1	1	V	
8.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	-	O	0	Ba	§§ I	2	3, W 3		V
9.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ng	-	O	+1	Ba	§§ I	2	3, W 2		
10.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	B ⁶⁾	O	0	Ba	§§	2	3, W 2		
11.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	B	W	+1	Hö	§	2a	3		
12.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	B ¹⁾	W	0	Hö	§§ I	2a	3		
13.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	9	B	H/WR	-2	Bu	§ I	1	1	3	
14.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	B	W	+1	Ba	§	1	1		V
15.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	B	W	+1	Ba	§	1	1		
16.	Elster	<i>Pica pica</i>	1	-	Si							
17.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Ng	B	WR	0	Ba	§	1	1		
18.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ng	-	O	0	Ba	§	1	2		
19.	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	B	W	0	Hö	§	2a	3		
20.	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	B	W	0	Hö	§	1	1		
21.	Sumpfmehse	<i>Poecile palustris</i>	-	B	W	+2	Hö	§	1	1		
22.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1	-	Si	+1	Hö	§	2a	3		
23.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	B	W	+1	Hö	§	2a	3		
24.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	10	B	WR	0	Bo	§§ I	1	1	V	V
25.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	30	B ⁴⁾	O	-1	Bo	§	1	1	3	3
26.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	B ²⁾	Si	0	So	§	1,3	2	V	V
27.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1	-	H	-1	Bu	§	1	1		
28.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	B	W	0	Bo	§	1	1		
29.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	B	W	0	Bo	§	1	1		
30.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	B	WR	+2	Bu	§	1	1		



	Arten	Status/Reviere	Biotop	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG				Gefährdung		
						Untersuchungs- gebiet ⁵⁾	Wald- rand/Wald	§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
									ge- schützt	erlischt	BB	D
31.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-	G	-1	Bu	§	1	1		
32.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	4	-	H	-1	Bu	§	1	1		
33.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	4	-	H/Kf	-1	Bu	§	1	1	V	
34.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	B	W	-2	Ba	§	1	1	2	
35.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	B	W	0	Bo	§	1	1		
36.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	B	WR	-1	Ni	§	2a	3		
37.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	B	W	-1	Hö	§	2a	3		3
38.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	12	B	G/Si/W	0	Bu	§	1	1		
39.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	B	W	-1	Ba	§	1	1		
40.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	B	W	+1	Ba	§	1	1		
41.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	B	W	+1	Bo	§	1	1		
42.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	2	-	H	0	Bo	§	1	1		
43.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	7	B	Si	-1	Ni	§	2a	3		
44.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	-	Si	0	Hö	§	2a	3		V
45.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B ²⁾	-	Si	0	Hö/Ni	§	2a	3		V
46.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	>2 ²⁾	-	Si	-1	Hö	§	2a	3	V	V
47.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	O	-2	Bo	§	1	1		
48.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	Si	-1	Bo	§	1	1		
49.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	6	B	WR	-1	Bo	§	1	1	V	3
50.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4	B	W/G	0	Ba	§	1	1		
51.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothr.</i>	-	B	WR	-1	Ba	§	1	1	V	
52.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	9	B	Si/G	-1	Bu	§	1	1		
53.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	-	G	-2	Bu	§	1	1	3	3
54.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3		G	-2	Ba	§	1	1		
55.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	4	B	Si/G	-2	Ba	§	1	1	V	
56.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	14	B	H/WR	0	Bo	§	1	1		V
57.	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	B	H/WR	0	Bo	§§ I	1	1	3	3



Legende: siehe Legende für Tabellen 4 bis 7

Anmerkungen

- 1) - Es wurde keine Bruthöhle gefunden, die Art war ständig anwesend.
- 2) - Brutvogel in den Siedlungsgebieten an Gebäuden in nicht begehbaren Grundstücken.
- 3) - Paar mit zwei nicht flüggen Jungvögeln im Südwesten des Gebietes bei der Nahrungssuche.
- 4) - Brutvögel in der nördlich angrenzenden Feldflur.
- 5) - inkl. dem im Untersuchungsgebiet liegenden Teil des Dorfes Reppinichen.
- 6) - Horst in südlich angrenzendem Horst, 2020 keine erfolgreiche Brut.



Tabelle 5: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Reetz, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten	Status/Reviere	Biotop	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung				
	dtsh. Name					wiss. Name	Feldflur	Wald- rand/Wald	§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
										ge- schützt	erlischt	BB	D
1.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	>2	W	+1	Hö	§	2	3			
2.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	4	B	WR/FG	+1	Ba	§	1	1			
3.	Kranich	<i>Grus grus</i>	Ng	-	O	+2	Bo	§§ I	1,4 §	3			
4.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ng ⁴⁾	-	Wi	0	So	§§ I	1	R 5*	3	3	
5.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ng ⁴⁾	-	Wi/O	-1	Bo	§§ I	1	3	3		
6.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1 ³⁾	1 ³⁾	WR/FG	0	Ba	§§ I	2	3, W 3		V	
7.	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Ng ⁴⁾	-	Wi	+1	Ba	§§ I	2	3, W 2			
8.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng ⁴⁾	-	Wi	0	Ba	§§	2	3, W 2			
9.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	>1	W	-1	Hö	§	2a	3		V	
10.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	B	W/FG	+1	Hö	§	2a	3			
11.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	B ¹⁾	W	0	Hö	§§ I	2a	3			
12.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ng	-	Wi/O	-1	Ni/Ba	§§	1	2	3		
13.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	9	-	H/WR	-2	Bu	§ I	1	1	3		
14.	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	-	WR	F	Ba	§§	1	1	V	2	
15.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	B	FG/W	+1	Ba	§	1	1		V	
16.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	B	FG/W	+1	Ba	§	1	1			
17.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	3	-	FG	0	Ba	§	1	1			
18.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ng	-	O	0	Ba	§	1	2			
19.	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	2	B	W/FG	0	Hö	§	2a	3			
20.	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	1	B	W/FG	0	Hö	§	1	1			
21.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	B	W/FG	+1	Hö	§	2a	3			
22.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	B	W/FG	+1	Hö	§	2a	3			
23.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	10	-	WR	0	Bo	§§ I	1	1	V	V	
24.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	31	-	O	-1	Bo	§	1	1	3	3	
25.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	B	W	0	Bo	§	1	1			
26.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	1	B	G	0	Bo	§	1	1			
27.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	2	B	W/FG	0	Bo	§	1	1			
28.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2	B	FG/WR	+2	Bu	§	1	1			
29.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	B	H	-1	Bu	§	1	1			
30.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	5	-	H	-1	Bu	§	1	1	V		



	Arten	Status/Reviere	Biotop	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG				Gefährdung		
						Feldflur	Wald- rand/Wald	§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
									ge- schützt	erlischt	BB	D
31.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	B	W	-2	Ba	§	1	1	2	
32.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	B	W	0	Bo	§	1	1		
33.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	B	W	+1	Hö	§	2a	3		
34.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	B	W	0	Ni	§	2a	3		
35.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	B	FG/WR	-1	Ni	§	2a	3		
36.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	B	FG/W	-1	Hö	§	2a	3		3
37.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	5	B	G	0	Bu	§	1	1		
38.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	B	G	-1	Ba	§	1	1		
39.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	1	B	W/FG	+1	Ba	§	1	1		
40.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	B	G	+1	Bo	§	1	1		
41.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	B	W	0	Hö	§	2a	3		V
42.	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	D	-	O/Kf	-2	Bo	§	1	1	2	2
43.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	2	-	O ⁵⁾	-2	Ni	§	1	2	1	1
44.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	-	WR	-1	Bo	§	1	1		
45.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	16	B	WR/FG	-1	Bo	§	1	1	V	3
46.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	18	B	G	0	Ba	§	1	1		
47.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	2	-	WR/FG	-1	Bu	§	1	1		
48.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	4	-	FG/WR	-2	Ba	§	1	1		
49.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	21	B	FG/H/WR	0	Bo	§	1	1		V

Legende: siehe Legende für Tabellen 4 bis 7

Anmerkungen

- 1) - Es wurde keine Bruthöhle gefunden, die Art war ständig anwesend.
- 2) - Brutvogel in den Siedlungsgebieten an Gebäuden in nicht begehbaren Grundstücken.
- 3) - Brut im Untersuchungsgebiet ohne Erfolg, Brut im Waldrand mit Erfolg.
- 4) - Nahrungsgäste vor allem über dem Saatgrasland im Süden während der Mahd.
- 5) - Nistplätze befinden sich in Feldsteinhaufen entlang der Feldwege.



Tabelle 6: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Schlamau, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten	Status/Reviere	Biotop		Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung		
			Feldflur/ Waldrand	Wald ¹⁾			§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste		
								ge- schützt	erlischt	BB	D	
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	B	FG/WR	+1	Ba	§	1	1		
2.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Ng	1	W/O	0	Ba	§§	1	1	V	
3.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Ng	-	O	-1	Bo	§§ I	1	3	3	
4.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	-	O	0	Ba	§§	2	3, W 2		
5.	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	D	-	FG	-2	Hö	§§	2	3	2	2
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	5	B	FG/W	+1	Hö	§	2a	3		
7.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	B ²⁾	W	0	Hö	§§ I	2a	3		
8.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	1 ²⁾	W	+1	Hö	§§	2a	3		
9.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	5	-	FG/WR	-2	Bu	§ I	1	1	3	
10.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	2	B	FG/W	+1	Ba	§	1	1		V
11.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	2	B	FG/W	+1	Ba	§	1	1		
12.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ng	1	W	0	Ba	§	1	2		
13.	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	3	B	FG/W	0	Hö	§	2a	3		
14.	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	1	B	FG/W	0	Hö	§	1	1		
15.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	5		FG/W	+1	Hö	§	2a	3		
16.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	8	B	FG/W	+1	Hö	§	2a	3		
17.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	12	-	FG/WR	0	Bo	§§ I	1	1	V	V
18.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4	-	O	-1	Bo	§	1	1	3	3
19.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	B	W	0	Bo	§	1	1		
20.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	B	G	0	Bo	§	1	1		
21.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	12	B	FG/W	0	Bo	§	1	1		
22.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	13	B	FG/WR	+2	Bu	§	1	1		
23.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	-	G	-1	Bu	§	1	1		
24.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	B	WR	-1	Bu	§	1	1		
25.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2	-	G	-1	Bu	§	1	1	V	
26.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	2		FG/W	+2	Ba	§	1	1		
27.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	1	-	FG/W	-2	Ba	§	1	1	2	
28.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2	B	FG/W	0	Bo	§	1	1		
29.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	B	W	+1	Hö	§	2a	3		
30.	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	B	W	0	Ni	§	2a	3		



	Arten	Status/Reviere	Biotop	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG				Gefährdung		
						Feldflur/ Waldrand	Wald ¹⁾	§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
									ge- schützt	erlischt	BB	D
31.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	1	B	FG	-1	Ni	§	2a	3		
32.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	FG/W	-1	Hö	§	2a	3		3
33.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	14	B	FG/W	0	Bu	§	1	1		
34.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	B	FG/W	-1	Ba	§	1	1		
35.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	1	B	FG/W	+1	Ba	§	1	1		
36.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	B	FG/W	+1	Bo	§	1	1		
37.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	1	FG	-2	Bu	§	1	1		
38.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	19		WR	-1	Bo	§	1	1	V	3
39.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	18	B	FG/W	0	Ba	§	1	1		
40.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	2	-	FG	-1	Ba	§	1	1	V	
41.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	5		FG/WR	-1	Bu	§	1	1		
42.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	B	G	-2	Bu	§	1	1	3	3
43.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1	-	G	-2	Ba	§	1	1		
44.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	21	-	FG/WR	0	Bo	§	1	1		V

Legende: siehe Legende für Tabellen 4 bis 7

Anmerkungen

- 1) - Arten und deren Status in den unmittelbar an die Untersuchungsflächen angrenzenden Waldgebieten (ca. 50 bis 100m).
- 2) - Es wurde keine Bruthöhle gefunden, die Art war ständig anwesend.



Tabelle 7: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten der Fläche Medewitz, deren Biotopbindung, Nistökologie, Schutz und Gefährdung

	Arten	Status/Reviere	Biotop		Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung		
			Untersuchungs- gebiet ³⁾	Wald- rand/Wald			§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste		
								ge- schützt	erlischt	BB	D	
	dtsch. Name	wiss. Name										
1.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	-	Gw	-1	Bo	§	1	1		
2.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	-	Kf/H	-1	So	§	1	1		V
3.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5	B	FG/WR	+1	Ba	§	1	1		
4.	Kranich	<i>Grus grus</i>	Ng	-	O	+2	Bo	§§ I	1,4 §	3		
5.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ng	-	O/Wi	-1	Ba	§	3	2	V	
6.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ng	1	O/WR	0	Ba	§§ I	2	3, W 3		V
7.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ng	-	O	0	Ba	§§	2	3, W 2		
8.	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	D	-	O	+2	Hö	§§	2	3	3	3
9.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	B	W	+1	Hö	§	2a	3		
10.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	B ¹⁾	W	0	Hö	§§ I	2a	3		
11.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	B ¹⁾	WR	+1	Hö	§§	2a	3		
12.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	4	-	H/WR	-2	Bu	§ I	1	1	3	
13.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	B	W	+1	Ba	§	1	1		V
14.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	2	B	W/FG	+1	Ba	§	1	1		
15.	Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	1	-	FG	0	Ba	§	1	1		
16.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ng	-	O	0	Ba	§	1	2		
17.	Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	B	W	0	Hö	§	2a	3		
18.	Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	1	B	W	0	Hö	§	1	1		
19.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	2	B	W/FG/Si	+1	Hö	§	2a	3		
20.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3	B	W/FG/Si	+1	Hö	§	2a	3		
21.	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	7	-	WR	0	Bo	§§ I	1	1	V	V
22.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	16	-	O	-1	Bo	§	1	1	3	3
23.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B ²⁾	-	Si	0	So	§	1,3	2	V	V
24.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1	-	G	-1	Bu	§	1	1		
25.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	B	W	0	Bo	§	1	1		
26.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	B	G	0	Bo	§	1	1		
27.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	7	B	W	0	Bo	§	1	1		
28.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	8	B	WR/FG	+2	Bu	§	1	1		
29.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		B	G	-1	Bu	§	1	1		
30.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1+Rs	-	H	-1	Bu	§	1	1		



	Arten	Status/Reviere	Biotop	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG				Gefährdung		
						Untersuchungs- gebiet ³⁾	Wald- rand/Wald	§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
									ge- schützt	erlischt	BB	D
31.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	7	-	Kf/H	-1	Bu	§	1	1	V	
32.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	B	FG/W	+2	Ba	§	1	1		
33.	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	B	W	-2	Ba	§	1	1	2	
34.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1	B	W	0	Bo	§	1	1		
35.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	B	W	+1	Hö	§	2a	3		
36.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	B	FG	-1	Ni	§	2a	3		
37.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	B	W/G	-1	Hö	§	2a	3		3
38.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	8	B	G	0	Bu	§	1	1		
39.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	1+1Rs	-	FG	-1	Ba	§	3	1		
40.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	B	G	-1	Ba	§	1	1		
41.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	B	W	+1	Ba	§	1	1		
42.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	B	G	-!	Ni	§	2a	3	V	V
43.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	2	B	G	+1	Bo	§	1	1		
44.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	-	H	0	Bo	§	1	1		
45.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	5+Rs	-	Si	-1	Ni	§	2a	3		
46.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1	-	Si	0	Hö	§	2a	3		V
47.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	1	-	Wi/Kf	+2	Bo	§	1	1		
48.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B ²⁾	-	Si	0	Hö/Ni	§	2a	3		V
49.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	4	-	Si/FG	-1	Hö	§	2a	3	V	V
50.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	3	-	Si	-1	Bo	§	1	1		
51.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	FG/WR	-1	Bo	§	1	1	V	3
52.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	16	B	G	0	Ba	§	1	1		
53.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	5+Rs	-	WR/FG/Si	-1	Bu	§	1	1		
54.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2+1Rs	-	H	-2	Bu	§	1	1	3	3
55.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3	-	FG/WR/H	-2	Ba	§	1	1		
56.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1+2Rs	-	Si	-2	Ba	§	1	1	V	
57.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	16	-	H/WR/FG	0	Bo	§	1	1		V



Legende: siehe Legende für Tabellen 4 bis 7

Anmerkungen

- 1) - Es wurde keine Bruthöhle gefunden, die Art war ständig anwesend.
- 2) - Brutvogel in den Siedlungsgebieten an Gebäuden in nicht begehbaren Grundstücken.
- 3) - inkl. dem im Untersuchungsgebiet liegenden Teil des Dorfes Medewitz.



Innerhalb der ca. 1.358 ha (13,58 km²) großen Untersuchungsgebiete wurden 56 Vogelarten als Brutvögel innerhalb der in Abb. 1 abgegrenzten Flächen festgestellt. In den unmittelbar an die Untersuchungsgebiete wurden weitere 11 Brutvogelarten festgestellt. Eine Auflistung aller festgestellten Arten in den vier Untersuchungsgebieten zeigen die Tabellen 4 bis 7 nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018).

Tabelle 8: Anzahl Brutvogelarten und Rote-Liste-Arten in den Untersuchungsgebieten

Brutvogelarten	Reppinichen	Reetz	Schlamau	Medewitz
im Untersuchungsgebiet	28	28	32	40
in angrenzenden Flächen	52	41	41	52
Rote-Liste-Arten Brandenburg	5	4	4	4

Innerhalb der Untersuchungsgebiete wurden die vier Arten Heidelerche, Ortolan, Raubwürger und Rotmilan als streng geschützte Brutvogelarten nachgewiesen.

Die drei Brutvogelarten Heidelerche, Neuntöter und Ortolan sind in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie eingestuft.

Folgende sechs Brutvogelarten sind in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg eingestuft (RYSILAVY et al. 2019).

Tabelle 9: Brutvogelarten der Rote-Liste Brandenburgs, deren Revierzahl und Lebensraumsansprüche

Kategorie Rote Liste Brandenburg	Anzahl Reviere gesamt	Lebensraum
Vom Aussterben bedroht – Kategorie 1		
Steinschmätzer	2	Lesesteinhaufen in offenen Flächen: Feldränder und -säume, Ruderal- und Brachflächen
Stark gefährdet – Kategorie 2		
Wintergoldhähnchen	1*	Nadel- und Mischwälder
Gefährdet – Kategorie 3		
Bluthänfling	5	struktureiche Feldflur und Siedlungen: Hecken, junge Nadelgehölze, junge Nadel- und Mischwoldaufforstungen
Feldlerche	81	offene Feldflur: Ackerflächen, Wiesen
Neuntöter	27	struktureiche Feldflur: Hecken, Baumreihen, Waldränder, junge Aufforstungen
Ortolan	2	Baumreihen (bevorzugt Eichen), Waldränder

* - weitere in den angrenzenden Forsten

Die neun Brutvogelarten Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldsperling, Girlitz, Grauschnäpper, Heidelerche, Kernbeißer, Raubwürger und Rauchschnäpper sind in die Vorwarnliste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft (RYSILAVY et al. 2019).



5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Die Darstellung von Maßnahmen bezieht sich auf Planungen zur Umsetzung der Aufforstungen. Außerdem werden bei Erfordernis Maßnahmen modifiziert bzw. neue Maßnahmen festgelegt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG im nachfolgenden Kapitel erfolgte bereits unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Da auf der Planungsebene der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht alle Verbotstatbestände abschließend bewertbar sind, werden bei prognostizierten Verbotstatbeständen Maßnahmen zur Überwindung bzw. abschließenden Beurteilung entwickelt. Diese sind dann auf der Ebene des Aufforstungsantrages abzuhandeln.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Es werden Maßnahmen geprüft, die bereits durch andere Planungsgrundlagen (UB zum Bauvorhaben) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgesetzt wurden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden Maßnahmen innerhalb des Artenschutzfachbeitrages entwickelt.

Tabelle 10: Vermeidungsmaßnahmen des ASB und anderer Fachplanungen

Nr. ASB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/Hinweise
V _{ASB} 1	ASB europäische Vogelarten	Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss die Umsetzung der Aufforstungen von Oktober bis Februar erfolgen. Dies gilt auch für Nadelholz.	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf europäische Vogelarten
V _{ASB} 2	ASB Reptilien	temporärer Reptilienschutzzaun In Flächen mit angrenzenden Reptilienpopulationen sind je nach zeitlicher Umsetzung bei Erfordernis temporäre Reptilienschutzzäune zu stellen.	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf streng geschützte Tierarten
V _{ASB} 3	ASB Amphibien	temporärer Amphibienschutzzaun Zur Vermeidung von Tötungen sind je nach zeitlicher Umsetzung der Aufforstungen temporäre Amphibienschutzzäune zu stellen.	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf streng geschützte Tierarten
V _{ASB} 4	ASB Amphibien	Abfangen Amphibien im Baubereich Teile der Aufforstungsfläche sind potenzieller Landlebensraum der Amphibien. Diese ist vor Arbeiten der Baufeldfreimachung und nach Stellen des temporären Amphibienzaunes abzusammeln und in die angrenzenden Feuchtge-	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf streng geschützte Tierarten



Nr. ASB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/Hinweise
		bietsflächen umzusetzen.	
ohne	techn. Planung Reptilien europ. Vogelarten	Waldrandgestaltung An den neu entstehenden Waldaußenkanten sind mind. 10 m breite stufige, strukturreiche Waldmäntel anzulegen. Diese sind zur Umsetzung der Maßnahme A _{CEF} 1 auch mit einem 3m breiten Krautsaum zu entwickeln.	Vermeidung von Schädigungen streng und besonders geschützter Tierarten

Maßnahmenbeschreibung

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss die Aufforstung in den Blöcken von Oktober bis Februar erfolgen.

Diese Maßnahme sichert, dass die im Baufeld nachgewiesenen Freibrüter zum Zeitpunkt der Vorhabenumsetzung nicht brüten bzw. Jungvögel füttern. Verbotstatbestände nach § 44, Abs.1 Nr. 1 und 2 werden vermeiden. Da diese Arten jährlich ihr Nest neu und an unterschiedlichen Standorten errichten erlischt der Lebensstättenchutz nach Beendigung der Brutperiode.

V_{ASB} 2 temporärer Reptilienschutzzaun

Flächen welche an die Aufforstungen grenzen sind Lebensraum von Reptilien (hier: Zauneidechse). In Abfolge des Bauablaufes sind vor Arbeiten der Baufeldfreimachung oder bauvorbereitende Arbeiten insbesondere vor Bodenbearbeitung temporäre Zäune zu stellen. Diese Maßnahme verhindert ein Einwandern von Tieren (hier auch Kleinsäuger etc.) in das Baufeld.

Der Zaun muss eine Höhe von 60 cm über GOK haben und ist 10 cm einzugraben. Als Zaunmaterial ist ein glattes, nicht durch die Art erkletterbares Material zu verwenden.

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

Flächen, welche an die Aufforstungen grenzen, sind Lebensraum von Amphibien. In Abfolge des Bauablaufes sind vor Arbeiten der Baufeldfreimachung oder bauvorbereitende Arbeiten insbesondere vor Bodenbearbeitung temporäre Zäune zu stellen.

Diese Maßnahme verhindert ein Einwandern von Tieren (hier auch Kleinsäuger etc.) in das Baufeld. Im Landlebensraum lebende Tiere sind abzufangen (vgl. V_{ASB} 4).

Der Zaun muss eine Höhe von 60 cm über GOK haben und ist 10 cm einzugraben. Als Zaunmaterial ist ein glattes, nicht durch die Art erkletterbares Material zu verwenden.

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Teile des Baufeldes sind Landlebensraum von Amphibien. In Abfolge des Bauablaufes sind vor Arbeiten der Baufeldfreimachung oder bauvorbereitende Arbeiten insbesondere vor Bodenbearbeitung Amphibien abzufangen und in die angrenzenden Feuchtgebietsflächen umzusetzen.

5.2 Vorgezogene bzw. parallel umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für die Vermeidung von Gefährdungen lokaler Populationen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind notwendig.

**A_{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen**

Auf der Fläche A_{FCS} 1 erfolgt Einbau einer Kombination von übersandeten Steinhäufen und Holz-Stubben-Reisighaufen (6 Habitatstrukturen je mind. 10 m² Grundfläche).

Es erfolgt die Anlage von Stein-Holz-Sandhäufen. Dazu sind:

- die Flächen zu mähen
- der Oberboden abzuschieben
- Naturstein zu verwenden
- Holz-Stein-Gemisch in die Mulde zu schütten
- Wurzelstubben am Rand zu lagern
- Sand am Rand mit leichter Überdeckung der Holz-Steinhäufen aufzubringen
- Extensive Mahd von 50 % der Fläche alle 2 Jahre

A_{CEF} 2 Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion)

Die Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Aufforstungen schafft optimalere Fortpflanzungsflächen als die häufig mit Mais bestandenen jetzigen Ackerfluren, auf welchen nur einen eingeschränkten Bruterfolg möglich ist. Es werden auf Einzelflächen Sommergetreide bzw. Leguminosen angebaut. Dazu werden die Flächen aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Stilllegungszeitraum von 10 Jahren sichert eine gute Reproduktion der Art.

Das Brachlegen der Flächen schafft im Vergleich zur bisherigen Nutzung außerdem eine höhere Biodiversität auf den Flächen.



6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nach den festgelegten Blöcken bzw. im räumlichen Zusammenhang stehender Blöcke. Dabei wird dies für die Aufforstungsgebiete für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europ. Vogelarten durchgeführt.

6.1 Aufforstungsgebiet Belzig

6.1.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich bei der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche des Blockes 1 um eine Frischwiese, welche aus einer brachliegenden Ackerfläche entstanden ist mit mehrjährigen krautigen Pflanzen. Die Fläche grenzt im Südwesten an die Verbindungsstraße von Bad Belzig nach Weitzgrund. Sie ist von Forstflächen (kieferdominiert) umgeben. Östlich schließt sich Ackernutzung an.

Flächengröße Belzig: ca. 1,5 ha

6.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 11: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Belzig

Belzig	geprüft für
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1
Anhang IV der FFH-RL	
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X
europäische Vogelarten	
- Freibrüter Gehölze	X
- Bodenbrüter	X

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Belzig, Block 1	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Auf Grund der trockenen Ausprägung sind Wanderungen entlang des südöstlich angrenzenden Waldweges nicht sicher auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in der Aufforstungsfläche.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu



Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)**Prüfung für:**

Belzig, Block 1

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen

potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen

Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja

nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja

nein

Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein.

ja

nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten.

Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein.

ja

nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)****BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Es werden aber Strukturen entnommen, welche in der nächsten Brutperiode Fortpflanzungsstätten sein können.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein.

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Belzig, Block 1

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße und der umliegenden Forste ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen

potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.1.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Belzig, Block 1) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.2 Aufforstungsgebiet Benken

6.2.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Benken um mehrere Flächen, welche zu insgesamt 6 Blöcken zusammengefasst sind. Alle zur Aufforstung vorgesehenen Flächen werden aktuell ackerbaulich intensiv genutzt. Angrenzend finden sich forstlich geprägte Bereiche. Flächen des Blockes 3 grenzen an die Ortslage von Benken, die Flächen des Blockes 5 liegen an der Kreuzung der L 95/K 6935 östlich von Benken mit Alleebaumbestand. Die Fläche des Blockes 6 grenzt im Norden an einen teilweise wasserführenden, beschatteten Graben.

Flächengröße Benken: ca. 18,7 ha

6.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 12: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Benken

Benken	geprüft für			
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1.1, 1.2	Blöcke 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2	Block 5	Block 6
Anhang IV der FFH-RL				
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X	X		
- Amphibien				X
europäische Vogelarten				
- Freibrüter Gehölze	X	X	X	X
- Bodenbrüter	X	X	X	X

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Benken, Blöcke 1.1, 1.2 Benken, Blöcke 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
Bestandsbeschreibung/Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Auf Grund der trockenen Ausprägung sind Wanderungen entlang der angrenzenden Waldkanten und Forst-/Feldwege nicht sicher auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Benken, Block 6	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
Bestandsbeschreibung/Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen im teilweise wasserführenden Graben sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun V _{ASB} 4 Abfangen Amphibien <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun V _{ASB} 4 Abfangen Amphibien <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Die Aufforstungsfläche grenzt lediglich auf einer Breite von ca. 40 m an den Graben. Zu diskutieren ist die Aufforstung von Landlebensräumen. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an den Graben, welcher im weiteren Verlauf bis Benken führt. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Ackerflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Verbotstatbestände** gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)****Prüfung für:**

Benken, Blöcke 1.1, 1.2

Benken, Blöcke 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2

Benken, Block 5

Benken, Block 6

Schutzstatus Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart**Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg**

Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)	
häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Es werden aber Strukturen entnommen, welche in der nächsten Brutperiode Fortpflanzungsstätten sein können. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) <input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich	



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (ubiquitäre Arten)
Prüfung für: Benken, Blöcke 1.1, 1.2 Benken, Blöcke 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2 Benken, Block 5 Benken, Block 6
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (ubiquitäre Arten)	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Prüfung für: Benken, Blöcke 1.1, 1.2	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg	
Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar:	
<ul style="list-style-type: none">- trockene bis wechselfeuchte Böden,- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen.	
Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvogel im UG	
In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Fläche 1.1 geeignetes Habitat der Art. Die anderen Flächen sind entweder in ihrer Lage im direkten Straßenrandbereich oder an die Ortschaften angrenzend bzw. durch ihren Flächenzuschnitt für die Art eher ungeeignet.	



Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Im Zuge der Umsetzung des Blockes 1.1 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Auf Grund der Lage und des Flächenzuschnittes ist vom Verlust eines Brutplatzes auszugehen. Diese Fläche steht nach Durchführung der Maßnahme dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Das Gebiet ist durch weitere großflächige Ackerschläge geprägt. Es ist davon auszugehen, dass trotz des Verlustes eines Brutplatzes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)****(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)**

gem. § 44 BNatSchG treffen zu

⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.2.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Benken, alle Blöcke) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.3 Aufforstungsgebiet Brück

6.3.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Brück um insgesamt neun Aufforstungsflächen, welche in 4 Blöcke zusammengefasst sind. Dabei handelt es sich i.d.R. um lineare Flächenzuschnitte.

Bis auf eine Aufforstungsfläche liegen alle Flächen nördlich der Ortslage Brück innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen (Acker, Grünland). Der Block 1 liegt noch innerhalb des SPA-Schutzgebietes (DE 3341-401) "Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen Teil C: Belziger Landschaftswiesen" als letztes bedeutames Einzugsgebiet der Großtrappe.

Die südlich an die Ortslage grenzende Aufforstungsfläche im Block 4 liegt auf einer Ruderallfläche.

Flächengröße Brück: ca. 5,2 ha

6.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 13: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Brück

Brück	geprüft für		
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1	Blöcke 2 und 3	Block 4
Anhang IV der FFH-RL			
- Amphibien	X	-	-
europäische Vogelarten			
- Bodenbrüter	X	X	X
- Großvogelarten	X	-	-

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Brück, Block 1	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
Bestandsbeschreibung/Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen im teilweise wasserführenden Graben sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten** Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

 ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten** Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Die Aufforstungsfläche grenzt lediglich auf einer Breite von ca. 15 m an den Graben. Zu diskutieren ist die Aufforstung von Landlebensräumen. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an das Garbensystem an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Ackerflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten****Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Brück, Block 1,
Brück, Block 2 und 3
Brück, Block 4

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) <input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich	
Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Prüfung für: Brück, Block 1, Brück, Block 2 und 3	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar: <ul style="list-style-type: none">- trockene bis wechselfeuchte Böden,- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen. Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen	

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Fläche 1.1 geeignetes Habitat der Art. Die anderen Flächen sind entweder in ihrer Lage im direkten Straßenrandbereich oder an die Ortschaften angrenzend bzw. durch ihren Flächenzuschnitt für die Art eher ungeeignet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Auf Grund der Lage und des Flächenzuschnittes ist vom dauerhaften Verlust eines Brutplatzes im Block 2 auszugehen. Die linearen Strukturen der anderen Blöcke führen nicht zur Brutplatzaufgabe (Aufgabe der Fortpflanzungsstätte). Die Fläche im Block 2 steht nach Durchführung der Maßnahme dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Das Gebiet ist durch weitere großflächige Acker- und Grünlandschläge geprägt. Es ist davon auszugehen, dass trotz des Verlustes eines Brutplatzes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein



Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) <input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Großvogelarten: hier Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)
Prüfung für: Brück, Block 1
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Der Lebensraum der Großtrappe sind heute Ackerflächen, die Kultursteppe und Grünwiesen mit einer möglichst vielseitigen Kulturform. Großtrappen brauchen ein möglichst weiträumiges und offenes Gebiet, auf dem es wenig zu Störungen kommt. Erwachsene Tiere fressen Kräuter, Körner, Samen, Früchte, Insekten und Kleinsäuger. Bei der Pflanzennahrung spielen insbesondere Klee, Erbse, Esparsette, Luzerne, eine Reihe von Kreuzblütlern sowie Wiesen- und Ackerkräuter eine Rolle. Sie fressen außerdem auch Beeren, Rhizome und Zwiebeln. Die Jungtiere sind Nestflüchter und werden nur zwei Wochen vom Weibchen mit Insekten gefüttert. Die Jungen sind mit rund vier Wochen selbständig und können mit zirka elf Wochen fliegen. Sie bleiben aber bis in das nächste Frühjahr mit ihrem Muttertier zusammen. Die Art ist Standvogel.
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich extrem selten im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG Der Block liegt innerhalb des Trappenschongebietes. Nachweise der Art konnten bei den Kartierungen 2020 auch am Rand der Schutzgebietsgrenze erbracht werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

**Großvogelarten: hier Großtrappe (*Otis tarda*)****rungs- und Wanderungszeiten**

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist extrem stöempfindlich und ganzjährig auf den Flächen anzutreffen. Bei Umsetzung der Maßnahme ergeben sich Störungen während der Überwinterungszeiten (Herstellung der Pflanzung) und auch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zuge der Pflegearbeiten.

Für die stöempfindliche seltene Art ist eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population nicht sicher auszuschließen.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt

Im Zuge der Umsetzung des Blockes 1 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Hier ist neben dem direkten Flächenentzug auch eine Beeinträchtigung umliegender Fortpflanzungsflächen durch eine Verringerung des notwendigen weiträumigen, offenen Gebietes festzustellen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Möglichkeiten der Überwindung der Verbotstatbestände

Für die Art werden keine Möglichkeiten der Überwindung der Verbotstatbestände im Zuge der weiteren Planungsschritte (Antrag auf Erstaufforstung) gesehen.



6.3.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Brück, Block 2, 3 und 4 können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der UVS sind für den Block 1 Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 für die Großtrappe einschlägig, welche nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu überwinden sind.



6.4 Aufforstungsgebiet Dippmannsdorf

6.4.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich bei der zur Aufforstung vorgesehenen einen Fläche des Blockes 1 um Intensivgrasland innerhalb der Flöthwiesen. Auch angrenzend ist Intensivgrasland zu finden.

Flächengröße Dippmannsdorf: ca. 1,2 ha

6.4.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 14: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Dippmannsdorf

Dippmannsdorf	geprüft für
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1
europäische Vogelarten	
- Bodenbrüter	X

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (ubiquitäre Arten)
Prüfung für: Dippmannsdorf, Block 1
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel (ubiquitäre Arten)****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 1 Bauzeitenregelung Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Verbotstatbestände** gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**) gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Prüfung für:**

Dippmannsdorf, Block 1

Schutzstatus Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart**Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg**

Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar:

- trockene bis wechselfeuchte Böden,
- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen.

Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvogel im UG

In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Fläche 1.1 geeignetes Habitat der Art. Die anderen Flächen sind entweder in ihrer Lage im direkten Straßenrandbereich oder an die Ortschaften angrenzend bzw. durch ihren Flächenzuschnitt für die Art eher ungeeignet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Im Zuge der Umsetzung des Blockes 1 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Auf Grund der Lage und des Flächenzuschnittes ist vom Verlust eines Brutplatzes auszugehen. Diese Fläche steht nach Durchführung der Maßnahme dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Das Gebiet ist durch weitere großflächige Ackerschläge geprägt. Es ist davon auszugehen, dass trotz des Verlustes eines Brutplatzes die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.4.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Dippmannsdorf, Block 1) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.5 Aufforstungsgebiet Fredersdorf

6.5.1 Flächenbeschreibung

Es sind zwei Blöcke (Block 3 und 4) innerhalb der Belziger Landschaftswiesen geplant. Beide Blöcke liegen innerhalb des SPA-Schutzgebietes (DE 3341-401) "Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen Teil C: Belziger Landschaftswiesen" (trappenschutzgebiet). Die kleine Fläche des Blockes 4 liegt außerdem im FFH-Gebiet DE 3841-301 "Belziger Bach". Beide Flächen werden als Grünland genutzt.

Flächengröße Fredersdorf: ca. 0,4 ha

6.5.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 15: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Fredersdorf

Fredersdorf	geprüft für	
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 3	Block 4
Anhang IV der FFH-RL		
- Amphibien	-	X
europäische Vogelarten		
- Freibrüter Gehölze	-	X
- Bodenbrüter	X	-
- Großvogelarten	X	-

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Fredersdorf, Block 4	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im teilweise wasserführenden Graben sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen. Im FFH-Gebiet sind Knoblauchkröte und Moorfrosch Schutzziel.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V _{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun	
V _{ASB} 4 Abfangen Amphibien	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun V _{ASB} 4 Abfangen Amphibien	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun V _{ASB} 4 Abfangen Amphibien	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Auf Grund der geringen Größe der Aufforstungsfläche wird nur ein verschwindend geringer Teil des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an das Garbensystem an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Ackerflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Fredersdorf, Block 4
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG Das an die Aufforstung angrenzende Grabensystem ist baumbestanden in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Prüfung für: Fredersdorf, Block 3	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prüfung für:**

Fredersdorf, Block 3

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar:

- trockene bis wechselfeuchte Böden,
- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,
- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen.

Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Vorkommen**

nachgewiesen potenziell möglich

häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvogel im UG

In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Fläche im Block 3 geeignetes Habitat der Art.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

A_{CEF} 2 Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion)
Umfang: 1 ha

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Auf Grund der Lage und des Flächenzuschnittes ist vom dauerhaften Verlust zweier Brutplätze im Block 3 auszugehen. Die kleine Fläche und Lage des Blocke 4 führt nicht zur Brutplatzaufgabe (Aufgabe der Fortpflanzungsstätte). Die Fläche im Block 3 steht nach Durchführung der Maßnahme dauerhaft nicht mehr zur Verfügung. Das Gebiet ist durch weitere großflächige Acker- und Grünlandschläge geprägt. Es ist davon auszugehen, dass trotz des Verlustes eines Brutplatzes, bei Umsetzung der Maßnahme ACEF 2 die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr.3 kann durch die Qualifizierung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen überwunden werden. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Lerchenfenstern in der Feldflur nördlich der Ortschaft
- Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen (Brache)
Die Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Aufforstungen schafft optimalere Fortpflanzungsflächen als die häufig mit Mais bestandenen jetzigen Ackerfluren, auf welchen nur einen eingeschränkten Bruterfolg möglich ist. Es werden auf Einzelflächen Sommergetreide bzw. Leguminosen angebaut. Dazu werden die Flächen aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Stilllegungszeitraum von 10 Jahren sichert eine gute Reproduktion der Art.
Das Brachlegen der Flächen schafft im Vergleich zur bisherigen Nutzung außerdem eine höhere Biodiversität auf den Flächen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Großvogelarten: hier Großtrappe (*Otis tarda*)**Prüfung für:**

Fredersdorf, Block 3

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Der Lebensraum der Großtrappe sind heute Ackerflächen, die Kultursteppe und Grünwiesen mit einer möglichst vielseitigen Kulturform. Großtrappen brauchen ein möglichst weiträumiges und offenes Gebiet, auf dem es wenig zu Störungen kommt. Erwachsene Tiere fressen Kräuter, Körner, Samen, Früchte, Insekten und Kleinsäuger. Bei der Pflanzennahrung spielen insbesondere Klee, Erbse, Esparsette, Luzerne, eine Reihe von Kreuzblütlern sowie Wiesen- und Ackerkräuter eine Rolle. Sie fressen außerdem auch Beeren, Rhizome und Zwiebeln.

Die Jungtiere sind Nestflüchter und werden nur zwei Wochen vom Weibchen mit Insekten gefüttert. Die Jungen sind mit rund vier Wochen selbständig und können mit zirka elf Wochen fliegen. Sie bleiben aber bis in das nächste Frühjahr mit ihrem Muttertier zusammen.

Die Art ist Standvogel.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

extrem selten im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG

Der Block liegt innerhalb des Trappenschongebietes. Nachweise der Art konnten bei den Kartierungen 2020 auch am Rand der Schutzgebietsgrenze erbracht werden.

**Großvogelarten: hier Großtrappe (*Otis tarda*)****Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44****Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art ist extrem stöempfindlich und ganzjährig auf den Flächen anzutreffen. Bei Umsetzung der Maßnahme ergeben sich Störungen während der Überwinterungszeiten (Herstellung der Pflanzung) und auch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zuge der Pflegearbeiten.

Für die stöempfindliche seltene Art ist eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population nicht sicher auszuschließen.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang **nicht** gewahrt

Im Zuge der Umsetzung des Blockes 3 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Hier ist neben dem direkten Flächenentzug auch eine Beeinträchtigung umliegender Fortpflanzungsflächen durch eine Verringerung des notwendigen weiträumigen, offenen Gebietes festzustellen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**



Großvogelarten: hier Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Möglichkeiten der Überwindung der Verbotstatbestände	
Für die Art werden keine Möglichkeiten der Überwindung der Verbotstatbestände im Zuge der weiteren Planungsschritte (Antrag auf Erstaufforstung) gesehen.	

6.5.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Fredersdorf, Block 4 können Verbotstatbeständen nach §44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der UVS sind für den Block 3 Verbotstatbestände nach §44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 für die Großtrappe einschlägig, welche nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu überwinden sind.

Nicht ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 für die Feldlerche. Diese sind aber durch Umsetzung der dargelegten Maßnahmen überwindbar. Sie sind im Zuge der Antrag auf Erstaufforstung zu präzisieren.



6.6 Aufforstungsgebiet Jeserig/Fläming (einschl. Wiesenburg Block 8) und Jeserigerhütten

6.6.1 Flächenbeschreibung

Auf Grund der Lage der Flächen erfolgt die Bearbeitung für beide Aufforstungsgebiete zusammen. Da sich die Blöcke Jeserig Block 2 und Wiesenburg Block 8 überschneiden erfolgt hier auch die Prüfung Wiesenburg Block 8.

Die Blöcke Jeserig 1, 2, 3.1, 3.2 und Wiesenburg Block 8 liegen im Grabensystem der Boner Nuthe nördlich Jeserig. Geprägt sind die Flächen durch Grünlandnutzung. Im Umfeld findet sich Acker.

Zwei Flächen des Blockes Jeserig 4.1 liegen direkt südwestlich an der B 107 im Bereich der Gewerbegebiete von Jeserig. Eine Fläche ist als Blühfläche ausgewiesen.

Die Blöcke Jeserig 5, 6, 4.2, 7.1, 7.2, 7.3 und Jeserigerhütten Blöcke 1, 2, 3, 4 liegen in den umliegenden Ackerfluren und grenzen an Waldbestände an.

Flächengröße Jeserig: ca. 22,3 ha

Flächengröße Jeserigerhütten: ca. 12,1 ha

6.6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 16: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Jeserig/Fläming und Jeserigerhütten

Jeserig/Fläming und Jeserigerhütten	geprüft für		
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Jeserig Blöcke 1, 2, 3.1, 3.2 und Wiesenburg Block 8	Jeserig Block 4.1	Jeserig Blöcke 5, 6, 4.2, 7.1, 7.2, 7.3 und Jeserigerhütten Blöcke 1, 2, 3, 4
Anhang IV der FFH-RL			
- Reptilien (hier Zauneidechse)	-	-	X
- Amphibien	X	-	-
europäische Vogelarten			
- Freibrüter Gehölze	X	X	X
- Bodenbrüter	X	X	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Jeserig Blöcke 1, 2, 3.1, 3.2 und Wiesenburg Block 8	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

Vorkommen im teilweise wasserführenden Graben sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Auf Grund der geringen Größe der Auf-

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

forstungsfläche wird nur ein kleiner Teil des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an das Garbensystem an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Ackerflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Prüfung für:**

Jeserig Blöcke 5, 6, 4.2, 7.1, 7.2, 7.3 und Jeserigerhütten Blöcke 1, 2, 3, 4)

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Rote Liste Deutschland
V Vorwarnlistegefährdet
Einstufung des Erhaltungszustandes
U1 ungünstig - unzureichend

Rote Liste Brandenburg
3 gefährdet

Bestandsbeschreibung/Vorkommen

nachgewiesen potenziell möglich

Auf Grund der trockenen Ausprägung sind Wanderungen entlang der angrenzenden Waldkanten nicht sicher auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)	
Prüfung für: Jeserig alle Blöcke, Jeserigerhütten alle Blöcke	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg	

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)**

Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen

Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten.

Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)****Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Jeserig alle Blöcke, Jeserigerhütten alle Blöcke

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße und der umliegenden Forste ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Größe der Flächen und der zersplitterten Flächenlage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.6.3 Fazit

Für die Aufforstungsflächen (Jeserig/Fläming und Jeserigerhütten) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.7 Aufforstungsgebiet Klepzig

6.7.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Klepzig um zwei Blöcke welche beide im räumlichen Zusammenhang liegen. Beide befinden sich innerhalb vorhandener Forstflächen nördlich der L 831. Die Flächen waren 2020 brachliegendes Grasland. 2022 wurden Teile der Fläche umgebrochen.

Flächengröße Klepzig: ca. 2,6 ha

6.7.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 17: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Klepzig

Klepzig	geprüft für
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1 und 2
europäische Vogelarten	
- Freibrüter	X
- Bodenbrüter	X

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Klepzig, Block 1 und 2
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Es werden aber Strukturen entnommen, welche in der nächsten Brutperiode Fortpflanzungsstätten sein können.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) <input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel
Prüfung für: Klepzig, Block 1 und 2
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße und der umliegenden Forste ausgeschlossen werden. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG	
Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.	
Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel****Verbotstatbestände**

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu | ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) |
| <input type="checkbox"/> | gem. § 44 BNatSchG treffen zu | ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich |

6.7.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Klepzig, Block 1 und 2) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.8 Aufforstungsgebiet Lehnsdorf

6.8.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Lehnsdorf um zwei Flächen, welche in einem Block zusammengefasst sind. Nördlich ca. 2 km von der Ortschaft entfernt liegt ein schmaler Streifen vor einer Forstfläche, welche derzeit als Acker genutzt wird. Die zweite Fläche liegt westlich von Lehnsdorf an einem Feldweg. Es handelt sich um eine Ackerfläche, welche südlich, westlich und nördlich von Wald umschlossen wird. Auch diese Fläche ist ackerbaulich genutzt. Diese Nutzung setzt sich östlich in einem großen Ackerschlag fort.

Flächengröße Lehnsdorf: ca. 1,4 ha

6.8.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 18: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Lehnsdorf

Lehnsdorf	geprüft für	
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1 (Fläche Nord)	Block 1 (Fläche West)
Anhang IV der FFH-RL		
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X	
europäische Vogelarten		
- Freibrüter Gehölze	X	X
- Bodenbrüter		X

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Lehnsdorf, Block 1 (Nordfläche)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Auf Grund der trockenen Ausprägung sind Wanderungen entlang des südöstlich angrenzenden Waldweges nicht sicher auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Fortpflanzungsstätten liegen nicht in der Aufforstungsfläche.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Lehnsdorf, Block 1 (beide Flächen)
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumli-

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)**

chen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Es werden aber Strukturen entnommen, welche in der nächsten Brutperiode Fortpflanzungsstätten sein können.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)**
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Lehnsdorf, Block 1 (Westfläche)

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße und der umliegenden Forste ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.8.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Lehnsdorf, Block 1) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.9 Aufforstungsgebiet Lübnitz

6.9.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Lübnitz um eine Fläche. Diese liegt südwestlich von Lübnitz und schließt unmittelbar an Forstflächen an. Die Fläche wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt.

Flächengröße Benken: ca. 0,2 ha

6.9.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 19: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Lübnitz

Lübnitz	geprüft für
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1
Anhang IV der FFH-RL	
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X
europäische Vogelarten	
- Freibrüter Gehölze	X
- Bodenbrüter	X

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Lübnitz, Block 1	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Auf Grund der trockenen Ausprägung sind Vorkommen westlich an der Waldgrenze sicher auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen	



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Fortpflanzungsstätten liegen nicht in der Aufforstungsfläche.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Lübnitz, Block 1
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumli-

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)**

chen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Es werden aber Strukturen entnommen, welche in der nächsten Brutperiode Fortpflanzungsstätten sein können.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)**
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Lübnitz, Block 1

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße und der umliegenden Forste ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.9.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Lübnitz, Block 1) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.10 Aufforstungsgebiet Lütte

6.10.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Lütte um mehrere Flächen, welche zu insgesamt 5 Blöcken zusammengefasst sind.

Die Blöcke 1, 2 und 5 liegen westlich bzw. nördlich der Ortslage in Acker- bzw. Grünlandflächen. Block 4 und 5 sind von Forstflächen umgeben, Block 2 liegt direkt östlich an der B 102.

Die Blöcke 3 und 4 liegen östlich der Ortslage im Niederungssystem der Belziger Landschaftswiesen. Die Flächen sind ebenfalls landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland) und stoßen alle an vorhandene Gräben. Die Flächen liegen außerdem direkt am SPA-Schutzgebiet (DE 3341-401) "Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen Teil C: Belziger Landschaftswiesen" (Trappenschutzgebiet).

Flächengröße Lütte: ca. 16,5 ha

6.10.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 20: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Lütte

Lütte	geprüft für	
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1, 2 und 5	Blöcke 3 und 4
Anhang IV der FFH-RL		
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X	-
- Amphibien	-	X
europäische Vogelarten		
- Freibrüter Gehölze	X	X
- Bodenbrüter auch sensible Arten	X	X
- Großvogelarten	-	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Lütte, Block 3 und 4	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im teilweise wasserführenden Graben (Hellbach) sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen. Im FFH-Gebiet Belziger Bach, welcher über die Grabensysteme der Belziger Landschaftswiesen verbunden ist, sind Knoblauchkröte und Moorfrosch Schutzziel.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere ver-	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

letzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

 ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Auf Grund der geringen Größe der Aufforstungsfläche wird nur ein verschwindend geringer Teil des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an das Garbensystem an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Ackerflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Lütte, Block 1, 2 und 5	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Block 1 Wandervorkommen im Straßenrandbereich der B 102 möglich. Die Aufforstungsfläche ist für die Art nicht geeignet.	
Block 4 Vorkommen der Art an den Waldrandbereichen sind auf Grund der trockenen Ausprägung nicht sicher auszuschließen.	
Block 5 Die Aufforstungsfläche liegt Acker Vorkommen sind sicher auszuschließen	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen A _{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zur nur noch eingeschränkten Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A _{CEF} 1 geschaffen. Gleichzeitig führt die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Lütte alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG Das an die Aufforstung angrenzende Grabensystem ist baumbestanden in denen die genannten Arten zu finden sind. Außerdem siedeln die Arten in den an die anderen Blöcke angrenzenden Waldflächen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Prüfung für: Lütte alle Blöcke	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg	
Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG Die Flächen sind potenzielle Brutflächen, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten und zersplitterten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prüfung für:**

Lütte, Block 3 und 4

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar:

- trockene bis wechselfeuchte Böden,
- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,
- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen.

Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.



Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvogel im UG In den zu prüfenden Aufforstungsflächen sind die Flächen im Block 3 und 4 geeignetes Habitat der Art.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten sind während der Durchführung der Aufforstungen nicht betroffen. Auf Grund des Flächenzuschnittes (lineare Flächen) ist auch nicht von einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungsflächen auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Großvogelarten: hier Großtrappe (*Otis tarda*)**Prüfung für:**

Lütte, Block 3 und 4

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Der Lebensraum der Großtrappe sind heute Ackerflächen, die Kultursteppe und Grünwiesen mit einer möglichst vielseitigen Kulturform. Großtrappen brauchen ein möglichst weiträumiges und offenes Gebiet, auf dem es wenig zu Störungen kommt. Erwachsene Tiere fressen Kräuter, Körner, Samen, Früchte, Insekten und Kleinsäuger. Bei der Pflanzennahrung spielen insbesondere Klee, Erbse, Esparsette, Luzerne, eine Reihe von Kreuzblütlern sowie Wiesen- und Ackerkräuter eine Rolle. Sie fressen außerdem auch Beeren, Rhizome und Zwiebeln.

Die Jungtiere sind Nestflüchter und werden nur zwei Wochen vom Weibchen mit Insekten gefüttert. Die Jungen sind mit rund vier Wochen selbständig und können mit zirka elf Wochen fliegen. Sie bleiben aber bis in das nächste Frühjahr mit ihrem Muttertier zusammen.

Die Art ist Standvogel.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

extrem selten im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG

Die Blöcke grenzen unmittelbar an das Trappenschongebiete an. Nachweise der Art konnten bei den Kartierungen 2020 auch am Rand der Schutzgebietsgrenze erbracht werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen



Großvogelarten: hier Großtrappe (<i>Otis tarda</i>)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die Art ist extrem stöempfindlich und ganzjährig auf den Flächen anzutreffen. Bei Umsetzung der Maßnahme ergeben sich Störungen während der Überwinterungszeiten (Herstellung der Pflanzung) und auch während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im Zuge der Pflegearbeiten.	
Für die stöempfindliche seltene Art ist eine Verschlechterung des EHZ der lokalen Population nicht sicher auszuschließen.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Im Zuge der Umsetzung des Blockes 3 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen dauerhaft in Anspruch genommen werden. Hier ist neben dem direkten Flächenentzug auch eine Beeinträchtigung umliegender Fortpflanzungsflächen durch eine Verringerung des notwendigen weiträumigen, offenen Gebietes festzustellen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Möglichkeiten der Überwindung der Verbotstatbestände	
Für die Art werden keine Möglichkeiten der Überwindung der Verbotstatbestände im Zuge der weiteren Planungsschritte (Antrag auf Erstaufforstung) gesehen.	

6.10.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Lütte, Blöcke 1, 2, 4 und 5 können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der UVS sind für den Block 3 Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 2 und 3 für die Großtrappe einschlägig, welche nach derzeitigem Kenntnisstand auch nicht zu überwinden sind.



6.11 Aufforstungsgebiet Medewitz und Medewitzerhütten

6.11.1 Flächenbeschreibung

Auf Grund der Lage der Flächen erfolgt die Bearbeitung für beide Aufforstungsgebiete zusammen.

Für die Feldflur einschl. der angrenzenden Forste westlich von Medewitz und Medewitzerhütten wurden 2020 faunistische Erfassungen durchgeführt.

Bei allen Flächen der Blöcke Medewitz (außer Block 3.4) und Medewitzerhütten handelt es sich um Aufforstungsflächen in der Feldflur um die beiden Ortslagen. Die Flächen grenzen zum Teil an die umliegenden Forstflächen an.

Die Fläche 3.4 liegt nördlich der Ortslage Medewitz und überplant ein perennierendes Kleingewässer und die umliegenden Grünland- bzw. Grasflächen.

Flächengröße Medewitz: ca. 50,9 ha

Flächengröße Medewitzerhütten: ca. 17,0 ha

6.11.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 21: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Medewitz und Medewitzerhütten

Medewitz	geprüft für	
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	alle Blöcke (außer 3.4)	Medewitz Block 3.4
Anhang IV der FFH-RL		
- Zauneidechse	X	-
- Amphibien	-	X
europäische Vogelarten		
- Freibrüter	X	X
- Nischen-, Höhlenbrüter	X	X
- Bodenbrüter	X	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Medewitz, Block 3.4	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im perennierenden Kleingewässer sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

ohne Anpassung Aufforstungen

ohne Faunistische Untersuchungen

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Allerdings führt die geplante Aufforstung zur Überplanung eines Großteils der Landlebensräume, was zur Beeinträchtigung der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führt.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 kann in den folgenden Planungsschritten wie folgt präzisiert bzw. überwunden werden:

- Faunistische Sonderuntersuchung Amphibien mit Schwerpunkten siedelnde Arten und Funkti-



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
onsbeziehung zwischen Gewässer und umliegenden Landlebensräumen Anpassung der geplanten Aufforstungsflächen	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Medewitz alle Blöcke außer Block 3.4 und Medewitzerhütten alle Blöcke	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im Acker und damit direkt in den Aufforstungsflächen wurden nicht nachgewiesen. Direkt angrenzend sind aber verschiedene Saumbiotope vorhanden in denen Nachweise erfolgten. Innerhalb dieser Flächen in Medewitz wurde auch die Reproduktion der Arte nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
A_{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zur nur noch eingeschränkten Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 geschaffen. Außerdem stehen die Aufforstungen in den ersten Jahren als Lebensraum zur Verfügung. Die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie führt zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Prüfung für: Medewitz und Medewitzerhütten alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG Innerhalb der angrenzenden Forstflächen sowie im Hecken-Baumbestand an den Feldwegen wurde dieser Arten kartiert.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Durch die Aufforstungen entstehen für die Gilde neue Flächen in denen sie siedeln können. Langfristig ist von einer verbesserten Situation für die Gilde auszugehen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Medewitz und Medewitzerhütten alle Blöcke

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig und mäßig häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG

Die Fläche ist Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt sind. Im Erfassungsgebiet der faunistischen Untersuchung wurde ein Brutpaar des Schwarzkehlchens kartiert.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Für die Art Schafstelze, welche in den Flächen mit einem Brutpaar nachgewiesen wurde, verbleibt genügend landwirtschaftlich genutzte Zwischenflächen in denen die Arten siedeln kann. Außerdem werden durch die Anlage qualifizierter Waldränder Nahrungshabitate für die Art geschaffen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prüfung für: Medewitz und Medewitzerhütten alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar: <ul style="list-style-type: none">- trockene bis wechselfeuchte Böden,- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen. Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März.

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September
Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen potenziell möglich

häufig im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG

In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Art flächendeckend nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

A_{CEF} 2 Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion)
Umfang: 3 ha

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Auf Grund der Lage und des Flächenzuschnittes ist allerdings von einem dauerhaften Verlust von ca. 3 Brutplätzen der Art auszugehen. Teile der Blöcke sind auf Grund der Flächenlage und des -zuschnittes für die Art nicht geeignet und wurden dort auch nicht nachgewiesen (z.B. Flächen der Blöcke 1 und tlw. 2). Im Gebiet ist von einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen. Bei Umsetzung der Maßnahme ACEF 2 kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr.3 kann durch die Qualifizierung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen überwunden werden. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Lerchenfenstern in der Feldflur nördlich der Ortschaft
- Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen (Brache)

Die Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Aufforstungen schafft optimalere Fortpflanzungsflächen als die häufig mit Mais bestandenen jetzigen Ackerfluren, auf welchen nur einen eingeschränkten Bruterfolg möglich ist. Es werden auf Einzelflächen Sommergetreide bzw. Leguminosen angebaut. Dazu werden die Flächen aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Stilllegungszeitraum von 10 Jahren sichert eine gute Reproduktion der Art.

Das Brachlegen der Flächen schafft im Vergleich zur bisherigen Nutzung außerdem eine höhere Biodiversität auf den Flächen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)**
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.11.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Medewitz und Medewitzerhütten (außer Medewitz Block 3.4) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 für die geprüften Arten/ Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 für die Artgruppe Amphibien innerhalb des Blockes 3.4. Diese müssen durch die Umsetzung der dargelegten Maßnahmen näher bestimmt werden und sind bei besserem Datenbestand und Anpassung der Planung überwindbar. Sie sind im Zuge der Antrag auf Erstaufforstung zu präzisieren.

Die Verbotstatbestände in Bezug auf die Feldlerche sind bei Umsetzung der Maßnahmen nicht einschlägig.



6.12 Aufforstungsgebiet Mützdorf

6.12.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich um eine stark bewachsene Fläche, welche von Wald umgeben ist. Sie war 2020 als Wildacker angelegt.

Flächengröße Mützdorf: ca. 0,4 ha

6.12.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 22: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Mützdorf

Mützdorf	geprüft für
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1
europäische Vogelarten	
- Freibrüter Gehölze	X

Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Mützdorf, Block 1
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Es werden aber Strukturen entnommen, welche in der nächsten Brutperiode Fortpflanzungsstätten sein können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.12.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Mützdorf, Block 1) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.13 Aufforstungsgebiet Neuehütten

6.13.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Neuehütten um mehrere Flächen, welche zu insgesamt 4 Blöcken zusammengefasst sind.

Die Blöcke 1 und 2 liegen direkt nordöstlich an die Ortslage von Neuehütten angrenzend. Geprägt sind diese Flächen durch intensive Grünlandnutzung. Sie sind neben der Ortslage von Wald begrenzt.

Die Fläche des Blockes 4 betrifft eine kleine Ackerfläche, welche westlich, nördlich und östlich von Forstflächen eingerahmt wird. Im Süden setzt sich die Ackernutzung fort.

Die Flächen des Blockes 3 liegen südlich der B 107 im Niederungsbereich der "Boner Nuthe" zum Teil in Ackerflächen und in Grünland.

Flächengröße Neuehütten: ca. 4,5 ha

6.13.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 23: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Neuehütten

Neuehütten	geprüft für		
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1 und 2	Block 4	Block 3
Anhang IV der FFH-RL			
- Reptilien (hier Zauneidechse)	-	X	-
- Amphibien	-	-	X
europäische Vogelarten			
- Freibrüter Gehölze	X	X	X
- Bodenbrüter	X	X	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Neuehütten, Block 3	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im teilweise wasserführenden Graben der Boner Nuthe sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Im Bereich des Grabens liegen zwei der vier zur Aufforstung vorgesehenen Flächen. Es würde ein kleiner Teil des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an das Garbensystem an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Acker- und Grünlandflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Neuehütten, Block 4	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Block 4 Vorkommen der Art an den Waldrandbereichen sind auf Grund der trockenen Ausprägung nicht sicher auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
A_{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zu nur noch eingeschränkter Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 geschaffen. Gleichzeitig führt die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Neuehütten alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumli-



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
chen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Verbotstatbestände <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) <input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel
Prüfung für: Neuehütten alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße, der Lage der Fläche im unmittelbaren Randbereich zu angrenzenden Forsten ausgeschlossen werden. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.13.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Neuehütten, alle Blöcke) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.14 Aufforstungsgebiet Reetz

6.14.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Benken um mehrere Flächen, welche zu insgesamt 12 Blöcken zusammengefasst sind.

Für die Feldflur einschl. der angrenzenden Forste westlich von Reetz wurden 2020 faunistische Erfassungen durchgeführt.

Der Block 6.3 liegt im Grabensystem nördlich von Reetz innerhalb feuchter Grünlandflächen und Ackerflächen. Die Flächenzuschnitte führen Richtung Graben.

Block 6.3 beinhaltet drei kleinere Einzelflächen im unmittelbaren Zusammenhang bzw. angrenzend an die Ortslage Reetz. Die Fläche westlich von Reetz ist bereits gehölzbestanden, die Fläche östlich wird landwirtschaftlich genutzt. Südlich befindet sich noch eine lineare Fläche am Sportplatz.

Die anderen Blöcke liegen in der Feldflur westlich von Reetz und werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die Aufforstungsflächen grenzen in der Regel an bestehende Forstflächen an. In der Feldflur liegt bei Block 3 eine Obstanlage.

Flächengröße Reetz: ca. 190 ha

6.14.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 24: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Reetz

Reetz	geprüft für		
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3, 4.1, 4.2, 5, 6.1	Block 6.2	Block 6.3
Anhang IV der FFH-RL			
- Amphibien		X	-
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X	X	X
europäische Vogelarten			
- Freibrüter Gehölze	X	X	-
- Bodenbrüter	X	X	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Reetz, Block 6.2	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im Grabensystem sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten****Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Auf Grund der geringen Größe der Aufforstungsfläche und der Ausformung wird nur ein geringer Teil des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an das Garbensystem an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Ackerflächen ergeben.



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Reetz alle Blöcke	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im Acker und damit direkt in den Aufforstungsflächen wurden nicht nachgewiesen. Direkt angrenzend sind aber verschiedene Saumbiotope vorhanden in denen Nachweise erfolgten. Innerhalb dieser Flächen in Reetz wurde auch die Reproduktion der Arte nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)****rungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
A_{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zur nur noch eingeschränkten Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 geschaffen. Außerdem stehen die Aufforstungen in den ersten Jahren als Lebensraum zur Verfügung. Die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie führt zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Prüfung für: Reetz alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG Innerhalb der angrenzenden Forstflächen sowie im Hecken-Baumbestand an den Feldwegen wurde dieser Arten kartiert.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Durch die Aufforstungen entstehen für die Gilde neue Flächen in denen sie siedeln können. Langfristig ist von einer verbesserten Situation für die Gilde auszugehen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel einschl. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**Prüfung für:**

Reetz alle Blöcke

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen

potenziell möglich

häufig und mäßig häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG

Die Fläche ist Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt sind. Im Erfassungsgebiet der faunistischen Untersuchung wurden 2 Brutpaare des Steinschmätzer kartiert.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel einschl. Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)****Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten** Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 1 Bauzeitenregelung Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrtFür die Art Steinschmätzer, welche in den Flächen mit zwei Brutpaaren nachgewiesen wurde, verbleibt genügend landwirtschaftlich genutzte Zwischenflächen in denen die Arten siedeln kann. Außerdem werden durch die Anlage qualifizierter Waldränder Nahrungshabitate und Brutplätze durch Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 für die Art geschaffen.**Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein.** ja nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Verbotstatbestände** gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**) gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Prüfung für:**

Reetz alle Blöcke

Schutzstatus Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart**Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg**

Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar:

- trockene bis wechselfeuchte Böden,
- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen.

Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen potenziell möglich

häufig im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG

In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Art flächendeckend nachgewiesen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

A_{CEF} 2 Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion)
Umfang: 10 ha

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Auf Grund der Lage und des Flächenzuschnittes ist allerdings von einem dauerhaften Verlust von Brutplätzen der Art auszugehen. Die Flächen welche innerhalb der Aufforstungsflächen als landwirtschaftlich genutzt verbleiben, können durch die Art nur eingeschränkt besiedelt werden, da diese eine offene Feldflur bevorzugt.

Im Gebiet ist von einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr.3 kann durch die Qualifizierung der nördlich der Ortslage verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen überwunden werden. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Lerchenfenstern in der Feldflur nördlich der Ortschaft
- Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen (Brache)
Die Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Aufforstungen schafft optimalere Fortpflanzungsflächen als die häufig mit Mais bestandenen jetzigen Ackerfluren, auf welchen nur einen eingeschränkten Bruterfolg möglich ist. Es werden auf Einzelflächen Sommergetreide bzw. Leguminosen angebaut. Dazu werden die Flächen aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Stilllegungszeitraum von 10 Jahren sichert eine gute Reproduktion der Art.
Das Brachlegen der Flächen schafft im Vergleich zur bisherigen Nutzung außerdem eine höhere Biodiversität auf den Flächen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.14.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Reetz (alle Blöcke) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 für die Feldlerche. Diese sind aber durch Umsetzung der dargelegten Maßnahmen überwindbar. Sie sind im Zuge der Antrag auf Erstaufforstung zu präzisieren.



6.15 Aufforstungsgebiet Reetzerhütten

6.15.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Reetzerhütten um mehrere Flächen, welche zu insgesamt 7 Blöcken zusammengefasst sind.

Bis auf Block 2.2 liegen sie in der Feldflur und grenzen an bestehende Waldflächen an. Häufig sind in diesem Aufforstungsbereich Feuchtbiootope in der Feldflur mit temporären Wasserflächen und umliegenden Grasland oder Seggenflächen. In der Fläche des Blockes 1.4 befindet sich ein Kranichbrutplatz.

Der Block 2.2 beinhaltet drei Flächen in Randlage an der Ortschaft Reetzerhütten welche aktuell ackerbaulich genutzt werden.

Flächengröße Reetzerhütten: ca. 18,1 ha

6.15.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 25: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Reetzerhütten

Reetzerhütten	geprüft für				
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1.1	Blöcke 1.2, 1.3, 1.4	Block 2.1	Block 2.2	Block 2.3
Anhang IV der FFH-RL					
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X	X	X	-	X
- Amphibien	-	X	-	-	X
europäische Vogelarten					
- Freibrüter Gehölze	X	X	X	-	X
- Bodenbrüter	X	X	X	X	X
- Großvogelarten	X	X (für Block 1.4)	X	-	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Reetzerhütten, Blöcke 1.2, 1.3, 1.4 Reetzerhütten, Block 2.3	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
Bestandsbeschreibung/Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen im teilweise wasserführenden Gräben sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten****Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44****Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Im Bereich des Grabens liegen zwei der vier zur Aufforstung vorgesehenen Flächen. Es würde ein kleiner Teil des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an die Garbensysteme an. Nach Umsetzung des

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Acker- und Grünlandflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Prüfung für:**

Reetzerhütten, Block 1.1
Reetzerhütten, Blöcke 1.2, 1.3, 1.4
Reetzerhütten, Block 2.1
Reetzerhütten, Block 2.3

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart
- Rote Liste Deutschland Einstufung des Erhaltungszustandes
V Vorwarnlistegefährdet U1 ungünstig - unzureichend
- Rote Liste Brandenburg
3 gefährdet

Bestandsbeschreibung/Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich
- Vorkommen der Art an den Waldrandbereichen sind auf Grund der trockenen Ausprägung nicht sicher auszuschließen.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen A _{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
<input type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt	
Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zur nur noch eingeschränkten Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A _{CEF} 1 geschaffen. Gleichzeitig führt die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder.	
Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Reetzerhütten, Block 1.1 Reetzerhütten, Blöcke 1.2, 1.3, 1.4 Reetzerhütten, Block 2.1 Reetzerhütten, Block 2.3
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitate gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Verbotstatbestände** gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel****Prüfung für:**

Reetzerhütten, alle Blöcke

Schutzstatus Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart**Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg**

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße, der Lage der Fläche im unmittelbaren Randbereich zu angrenzenden Forsten ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 1 Bauzeitenregelung Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

 ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände <input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) <input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich	

Großvogelarten: hier Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Prüfung für: Reetzerhütten, Block 1.1 Reetzerhütten, Blöcke 1.4 Reetzerhütten, Block 2.1 Reetzerhütten, Block 2.3	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Art besiedelt in Brandenburg feuchte bis nasse Flächen, in Europa meist Niederungsgebiete, z.B. Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoorflächen, Waldbrüche und -seen, Feuchtwiesen, Seggenrie-	

**Großvogelarten: hier Kranich (*Grus grus*)**

der. Der Nahrungserwerb außerhalb der Brutzeit findet häufig auf Feldern und Wiesen statt. Die Nahrung besteht aus tierischen und pflanzlichen Bestandteilen, wobei die pflanzliche Nahrung überwiegt. Die Art ist überwiegend tagaktiv, Zug auch nachts. Kraniche sind Kurzstreckenzieher, mittlerweile zunehmend auch Standvogel.

Legebeginn ist in Mitteleuropa frühestens Ende März. Nach ca. 30 Tagen Schlupf, die Jungen verlassen das Nest nach max. 24 h. Eine Jahresbrut.

Vorkommen

nachgewiesen potenziell möglich

mäßig häufig im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG

Innerhalb des Blockes 1.4 liegt in einem in einer Senke befindlichen Kleingewässer ein Kranichbrutplatz. Die Flächen der anderen Blöcke sind mit Gräben und Röhricht- und Brachflächen potenzielles Bruthabitat.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen können bei Umsetzung der Maßnahme ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Zuge der Umsetzung des Blockes 1.4 kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Die Aufforstungsflächen in den anderen Blöcken liegen in räumlichen Entfernungen zu den potenziellen



Großvogelarten: hier Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Fortpflanzungsstätten, so dass hier das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden kann. Innerhalb des Blockes 1.4 ist die Aufforstungsfläche in unmittelbarer Brutplatznähe aus der Aufforstung zu nehmen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.15.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Reetzerhütte (alle Blöcke) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 für den Kranich im Block 1.4. Diese sind aber durch Umsetzung der dargelegten Maßnahmen überwindbar. Sie sind im Zuge der Antrag auf Erstaufforstung zu präzisieren.



6.16 Aufforstungsgebiet Reppinichen

6.16.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Reppinichen um mehrere Flächen, welche zu insgesamt 7 Blöcken zusammengefasst sind. Geplant sind hier großflächige Aufforstungen in der Ackerflur. Die Flächen liegen hauptsächlich südlich des Ortes Reppinichen. Einige Flächen auch nördlich an den Ort angrenzend und in der östlichen Feldflur. Umgeben ist die Feldflur von Forstflächen an die die Aufforstungen anschließen. Innerhalb der Ackerflächen liegen Feldwege mit teilweisem Baumbestand.

Für die Flächen wurden 2020 faunistische Erfassungen durchgeführt.

Auf Grund der komplexen Lage werden alle Blöcke zusammen geprüft.

Flächengröße Reppinichen: ca. 174,0 ha

6.16.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 26: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Reppinichen

Reppinichen	geprüft für
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1, 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, 7.1
Anhang IV der FFH-RL	
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X
europäische Vogelarten	
- Freibrüter Gehölze	X
- Bodenbrüter	X

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Reppinichen, Blöcke 1, 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, 7.1	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im Acker und damit direkt in den Aufforstungsflächen wurden nicht nachgewiesen. Direkt angrenzend sind aber verschiedene Saumbiotope vorhanden in denen Nachweise erfolgten. Innerhalb dieser Flächen in Reppinichen wurde auch die Reproduktion der Arte nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
A_{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zur nur noch eingeschränkten Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 geschaffen. Außerdem stehen die Aufforstungen in den ersten Jahren als Lebensraum zur Verfügung. Die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie führt zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhe-



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
stäten" trifft ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Prüfung für: Reppinichen, Blöcke 1, 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, 7.1	
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG Innerhalb der angrenzenden Forstflächen sowie im Hecken-Baumbestand an den Feldwegen wurde dieser Arten kartiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten.	



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren. Durch die Aufforstungen entstehen für die Gilde neue Flächen in denen sie siedeln können. Langfristig ist von einer verbesserten Situation für die Gilde auszugehen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel; Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>); Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Prüfung für: Reppinichen, Blöcke 1, 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, 7.1	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg	
Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.	
Vorkommen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
häufig und mäßig häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG	
Die Fläche ist Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt sind. Die Wachtel wurde mit einem Brutpaar, die Schafstelze mit drei Brutpaaren nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel; Wachtel (*Coturnix coturnix*); Schafstelze (*Motacilla flava*)**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.
Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die Arten Schafstelze und Wachtel, welche in den Flächen nachgewiesen wurden verbleiben genügend landwirtschaftlich genutzten Zwischenflächen in denen die Arten siedeln können. Außerdem werden durch die Anlage qualifizierter Waldränder Deckungshabitate für die Wachtel geschaffen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Prüfung für: Reppinchen, Blöcke 1, 2, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, 7.1
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar: <ul style="list-style-type: none">- trockene bis wechselfeuchte Böden,- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen. Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufig im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Art flächendeckend nachgewiesen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)** Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

A_{CEF} 2 Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion)
Umfang: 10 ha

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Auf Grund der Lage und des Flächenzuschnittes ist allerdings von einem dauerhaften Verlust von Brutplätzen der Art auszugehen. Die Flächen welche innerhalb der Aufforstungsflächen als landwirtschaftlich genutzt verbleiben, können durch die Art nur eingeschränkt besiedelt werden, da diese eine offene Feldflur bevorzugen.

Im Gebiet ist von einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr.3 kann durch die Qualifizierung der nördlich der Ortslage verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen überwunden werden. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Lerchenfenstern in der Feldflur nördlich der Ortschaft
- Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen (Brache)
Die Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Aufforstungen schafft optimalere Fortpflanzungsflächen als die häufig mit Mais bestandenen jetzigen Ackerfluren, auf welchen nur einen eingeschränkten Bruterfolg möglich ist. Es werden auf Einzelflächen Sommergetreide bzw. Leguminosen angebaut. Dazu werden die Flächen aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Stilllegungszeitraum von 10 Jahren sichert eine gute Reproduktion der Art.
Das Brachlegen der Flächen schafft im Vergleich zur bisherigen Nutzung außerdem eine höhere Biodiversität auf den Flächen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



6.16.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Reppinichen (alle Blöcke) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 für die Feldlerche. Diese sind aber durch Umsetzung der dargelegten Maßnahmen überwindbar. Sie sind im Zuge der Antrag auf Erstaufforstung zu präzisieren.



6.17 Aufforstungsgebiet Schlamau

6.17.1 Flächenbeschreibung

Ein Großteil der Blöcke mit den zur Aufforstung vorgesehenen Flächen liegt westlich von Schlamau in der Feldflur. Hier herrscht Ackernutzung vor- Angrenzend stocken Forstbestände. Im Block 5 grenzen die Aufforstungsflächen an einen Graben.

Die Flächen des Blockes 7 liegen in den südlich der Ortslage liegenden Niederungsflächen mit Grünland feuchter Standorte.

Die Blöcke 1 und 8 liegen in der Feldflur nördlich und östlich der Ortslage auf Ackerland.

Flächengröße Schlamau: ca. 61,8 ha

6.17.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 27: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Schlamau

Schlamau	geprüft für				
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1	Blöcke 2, 3, 4, 6	Block 5	Block 7	Block 8
Anhang IV der FFH-RL					
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X	X	X	-	X
- Amphibien	-	-	X	X	-
europäische Vogelarten					
- Freibrüter Gehölze	X	X	X	X	X
- Bodenbrüter	X	X	X	X	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Schlamau, Block 5 Schlamau, Block 7	
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
Bestandsbeschreibung/Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Vorkommen in den Gräben im Block 5 und im Niederungsbereich des Blockes 7 sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

 ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG****Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten** Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehenV_{ASB} 3 temporärer AmphibienschutzzaunV_{ASB} 4 Abfangen Amphibien Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG**

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

ohne Anpassung Aufforstungsflächen

ohne faunistische Untersuchung

 Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Allerdings führt die geplante Aufforstung im Block 7 zur Überplanung eines Großteils der Landlebensräume, was zur Beeinträchtigung der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang führt.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 kann in den folgenden Planungsschritten wie folgt präzisiert bzw. überwunden werden:

- Faunistische Sonderuntersuchung Amphibien mit Schwerpunkten siedelnde Arten und Funktionsbeziehung zwischen Gewässer und umliegenden Landlebensräumen
- Anpassung der geplanten Aufforstungsflächen

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Möglichkeiten der Überwindung der Verbotstatbestände	
Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 kann in den folgenden Planungsschritten wie folgt präzisiert bzw. überwunden werden:	
<ul style="list-style-type: none">• Faunistische Sonderuntersuchung Amphibien mit Schwerpunkten siedelnde Arten und Funktionsbeziehung zwischen Gewässer und umliegenden Landlebensräumen• Anpassung der geplanten Aufforstungsflächen	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Schlamau, Block 1 Schlamau, Blöcke 2, 3, 4, 6 Schlamau, Block 5 Schlamau, Block 8	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im Acker und damit direkt in den Aufforstungsflächen wurden nicht nachgewiesen. Direkt angrenzend sind aber verschiedene Saumbiotope, vorhanden in denen Nachweise erfolgten, hier insbesondere an den Waldkanten. Innerhalb dieser Flächen in Schlamau wurde auch die Reproduktion der Arte nachgewiesen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

A_{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zur nur noch eingeschränkten Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 geschaffen. Außerdem stehen die Aufforstungen in den ersten Jahren als Lebensraum zur Verfügung. Die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie führt zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Prüfung für: Schlamau, alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG Innerhalb der angrenzenden Forstflächen sowie im Hecken-Baumbestand an den Feldwegen wurde dieser Arten kartiert.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Durch die Aufforstungen entstehen für die Gilde neue Flächen in denen sie siedeln können. Langfristig ist von einer verbesserten Situation für die Gilde auszugehen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Schlamau, alle Blöcke

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig und mäßig häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG

Die Fläche ist Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel****rungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die Arten verbleiben genügend landwirtschaftlich genutzten Zwischenflächen in denen die Arten siedeln können. Außerdem werden durch die Anlage qualifizierter Waldränder Deckungshabitate für die Arten geschaffen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prüfung für:**

Schlamau, alle Blöcke

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar:

- trockene bis wechselfeuchte Böden,
- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,
- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen.

Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September



Art Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufig im Land Brandenburg/ Brutvogel im UG In den zu prüfenden Aufforstungsflächen ist die Art flächendeckend nachgewiesen.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen A _{CEF} 2 Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion) Umfang: 10 ha <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Auf Grund der

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Lage und des Flächenzuschnittes ist allerdings von einem dauerhaften Verlust von Brutplätzen der Art auszugehen. Die Flächen welche innerhalb der Aufforstungsflächen als landwirtschaftlich genutzt verbleiben, können durch die Art nur eingeschränkt besiedelt werden, da diese eine offene Feldflur bevorzugt.

Im Gebiet ist von einer Schädigung der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr.3 kann durch die Qualifizierung der nördlich der Ortslage verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen überwunden werden. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Lerchenfenstern in der Feldflur nördlich und östlicher Ortschaft
- Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen (Brache)
Die Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Aufforstungen schafft optimalere Fortpflanzungsflächen als die häufig mit Mais bestandenen jetzigen Ackerfluren, auf welchen nur einen eingeschränkten Bruterfolg möglich ist. Es werden auf Einzelflächen Sommergetreide bzw. Leguminosen angebaut. Dazu werden die Flächen aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Stilllegungszeitraum von 10 Jahren sichert eine gute Reproduktion der Art. Das Brachlegen der Flächen schafft im Vergleich zur bisherigen Nutzung außerdem eine höhere Biodiversität auf den Flächen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu | ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) |
| <input type="checkbox"/> | gem. § 44 BNatSchG treffen zu | ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich |

6.17.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche Schlamau (alle Blöcke) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 für die Feldlerche. Diese sind aber durch Umsetzung der dargelegten Maßnahmen überwindbar. Sie sind im Zuge der Antrag auf Erstaufforstung zu präzisieren.



6.18 Aufforstungsgebiet Schwanebeck

6.18.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Schwanebeck um eine Fläche östlich Ölschlägers Mühle. Die Aufforstungsflächen liegen teilweise bereits in Forstflächen und Acker. Südlich grenzt ein Niederungssystem (Graben, flächiger Bruchwald) an.

Flächengröße Schwanebeck: ca. 1,4 ha

6.18.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 28: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Schwanebeck

Schwanebeck	geprüft für
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Block 1
Anhang IV der FFH-RL	
- Amphibien	X
europäische Vogelarten	
- Freibrüter	X
- Bodenbrüter	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Schwanebeck, Block 1	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im teilweise wasserführenden Graben südlich der Aufforstungsfläche sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen. Der Niederungsbereich ist über das im Wald liegende Feuchtgebiet mit dem Grabensystem des Belziger Baches verbunden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun V _{ASB} 4 Abfangen Amphibien	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Auf Grund der geringen Größe der Aufforstungsfläche wird nur ein verschwindend geringer Teil des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an den Niederungsbereich an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Ackerflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)
Prüfung für: Schwanebeck, Block 1
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel in angrenzenden Gehölzbeständen Die an die Aufforstung angrenzenden Flächen sind durch verschiedene geeignete Habitats gekennzeichnet (Baum- und Gehölzbestand) in denen die genannten Arten zu finden sind.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar.
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter)**

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Schwanebeck, Block 1

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Auf Grund der geringen Flächengröße und den umliegenden Forstflächen ist nur von Arten auszugehen die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche können auf Grund der Flächengröße, der Lage der Fläche im unmittelbaren Randbereich zu angrenzenden Forsten ausgeschlossen werden.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen

potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

Die Fläche ist potenzielle Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt werden können.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.



Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Allerdings stehen die potenziellen Brutflächen mit zunehmender Waldentwicklung für die Gilde nicht mehr zur Verfügung. Es ist aber davon auszugehen, dass auf Grund der geringen Flächengröße und eingeschränkten Lage der Aufforstungsflächen die Arten in umliegenden gehölzfreien Flächen siedeln können.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

6.18.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Schwanebeck, Block 1) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.



6.19 Aufforstungsgebiet Wiesenburg

6.19.1 Flächenbeschreibung

Es handelt sich im Aufforstungsgebiet Wiesenburg um mehrere Flächen, welche zu insgesamt 8 Blöcken zusammengefasst sind.

Die Blöcke 2, 6.1 und 6.2 liegen südlich der Ortslage im Niederungssystem der Boner Nuthe. Fläche 2 wird nördlich von der B 107 begrenzt. Vorherrschend im Niederungssystem ist Grünland, sobald das Gelände ansteigt Ackernutzung. Zwischen den Blöcken südlich der Ortslage liegt der Landschaftspark Wiesenburg.

Die anderen Blöcke liegen in der Feldflur nördlich und östlich von Wiesenburg und grenzen an Forstflächen an.

Flächengröße Wiesenburg: ca. 83,2 ha

6.19.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tabelle 29: geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden für die Blöcke im Aufforstungsgebiet Wiesenburg

Wiesenburg	geprüft für	
geprüfte Arten, Artgruppen, Gilden	Blöcke 1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 7,	Blöcke 2, 6.1, 6.2
Anhang IV der FFH-RL		
- Reptilien (hier Zauneidechse)	X	-
- Amphibien	-	X
europäische Vogelarten		
- Freibrüter Gehölze	X	X
- Bodenbrüter	X	X

Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Prüfung für: Wiesenburg, Blöcke 2, 6.1, 6.2	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland artspezifisch	Einstufung des Erhaltungszustandes artspezifisch
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg artspezifisch	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen in den Gräben der Boner Nuthe sind nicht sicher auszuschließen. Die umliegenden Flächen sind als Landlebensraum der Arten einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	

**Amphibien (*Amphibia*) alle Arten**

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahmen für die Arten ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 3 temporärer Amphibienschutzzaun

V_{ASB} 4 Abfangen Amphibien

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten liegen nicht in den Aufforstungsflächen. Es werden aber Teile des Landlebensraumes überformt. Weitere Landlebensräume grenzen beidseitig an die Garbensysteme an. Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die Flächen zunächst weiter als Lebensraum zur Verfügung. Mit aufkommendem Wald kann sich eine leichte Verschiebung, je nach Artvorkommen Richtung angrenzende Acker- und Grünlandflächen ergeben. Gleichzeitig können in Gehölzflächen siedelnde Arten den neuen Lebensraum nutzen. Der Landlebensraum bleibt in seiner ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.



Amphibien (<i>Amphibia</i>) alle Arten	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu	⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/> gem. § 44 BNatSchG treffen zu	⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prüfung für: Wiesenburg, Blöcke 1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 5.1, 5.2, 7	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Bestandsbeschreibung/Vorkommen	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im Acker und damit direkt in den Aufforstungsflächen wurden nicht nachgewiesen. Direkt angrenzend sind aber verschiedene Saumbiotope vorhanden, in denen Vorkommen zu vermuten sind, hier insbesondere an den Waldkanten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die Gefahr der Tötung während der Durchführung der Aufforstungen kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Art ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Bauzeitenregelung	

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

- Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

- Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
A_{CEF} 1 Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die jetzigen Traufkanten der Waldflächen liegen mit zunehmendem Alter der Aufforstungen zukünftig im Innenwald. Dies kann an den Waldrändern zu nur noch eingeschränkter Nutzung durch die Art führen. Gleichzeitig werden an den neuen Waldrändern neue Habitatstrukturen durch Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 geschaffen. Außerdem stehen die Aufforstungen in den ersten Jahren als Lebensraum zur Verfügung. Die Ausbildung von Waldrändern nach den Vorgaben der Waldbaurahmenrichtlinie führt zu einer insgesamt höherwertigen Waldrandsituation als dies bisher der Fall ist. Zurzeit existieren nur Waldtraufkanten und keine gestuften Waldränder.

Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich



Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)
Prüfung für: Wiesenburg, alle Blöcke
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Arten sind typische Brutvögel der Hecken und Feldgehölze sowie Waldbestände, die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen. Die leichten Bestandsrückgänge einiger Arten haben ihre Ursache in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG Innerhalb der angrenzenden Forstflächen sowie im Hecken-Baumbestand an den Feldwegen wurde dieser Arten kartiert.
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Aufforstungen kann ausgeschlossen werden. Es siedeln keine Arten in den aufzuforstenden Flächen. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Umsetzung der Aufforstungen erfolgt außerhalb der Zeiten. Eine erhebliche Störung kann temporär während Pflegearbeiten vorkommen. Diese sind aber mit der stattfindenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Fortpflanzungsstätten werden nicht entnommen, da sie auf der Fläche für die Arten nicht existieren.

**Artengruppe: Brutvögel der Gehölze (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte - Freibrüter) einschl. Neuntöter (*Lanius collurio*), Heidelerche (*Lullula arborea*)**

Durch die Aufforstungen entstehen für die Gilde neue Flächen in denen sie siedeln können. Langfristig ist von einer verbesserten Situation für die Gilde auszugehen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hier**)
- gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel**Prüfung für:**

Wiesenburg, alle Blöcke

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-RL Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Arten sind typische Brutvögel der Äcker und Wiesen. Es handelt sich um Arten die in Brandenburg noch weit verbreitet sind und zum Teil stabile Bestände aufweisen.

Sensiblere Arten, wie Feldlerche werden im nächsten Prüfungsblatt geprüft.

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

- nachgewiesen potenziell möglich

häufig und mäßig häufig im Land Brandenburg/ Brutvögel im UG

Die Fläche ist Brutfläche, welche durch die Arten der Gilde besiedelt sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

- ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

- ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Arten ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

**Artengruppe: Bodenbrütende Wiesen- und Ackervögel****rungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für die Arten verbleiben genügend landwirtschaftlich genutzten Zwischenflächen in denen die Arten siedeln können. Außerdem werden durch die Anlage qualifizierter Waldränder Deckungshabitate für die Arten geschaffen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)

gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**Prüfung für:**

Wiesenburg, Blöcke 5.1, 5.2, 5.3, 7

Schutzstatus

Anhang IV FFH-RL

Europäische Vogelart

Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg

Die Art ist ein typischer Brutvogel der Äcker und Wiesen. In der modernen Kulturlandschaft bilden großräumige Agrarflächen den Hauptlebensraum. Die Art besiedelt weitgehend offene Landschaften mit steppenartigem Charakter. Neben Acker- und Grünlandflächen gehören hierzu Hochmoore, Heiden, größere Waldlichtungen und Kahlschläge, aber auch Industriebrachen und aufgelassene Abbaubereiche (vgl. SÜDBECK et al. 2005). Die Spezies ist Bodenbrüter. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach SÜDBECK et al. (2005) dar:

- trockene bis wechselfeuchte Böden,
- karge bis vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation,
- im Bereich von Ackerfluren offene Bodenstellen zum Anflug oder mit Störstellen wie Steinen oder Erdschollen.

Die Feldlerche ist Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet setzt früh ein und kann bereits ab Ende Januar erfolgen. Die überwiegende Zahl der Revierbesetzungen liegt jedoch im Februar und März. Die Erstbrut erfolgt ab April, die Zweitbrut im Juni. Die Tiere verlassen die Brutgebiete ab September

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.

Vorkommen

nachgewiesen potenziell möglich

häufig und sehr häufig im Land Brandenburg/ pot. Brutvögel im UG

In den zu prüfenden Aufforstungsflächen in den genannten Blöcken sind geeignetes Habitat der Art. Die anderen Flächen sind entweder in ihrer Lage im direkten Straßenrandbereich oder an die Ortschaften angrenzend bzw. durch ihren Flächenzuschnitt für die Art eher ungeeignet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44**Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:**

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)

ja nein

Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann für die Art ausgeschlossen werden.

Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung kann durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Der Schutz des Brutplatzes endet nach der Brutperiode. Für Wanderzeiten und Überwinterung stellt die Fläche keinen wertvollen Platz dar. Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen

A_{CEF} 2 Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion)
Umfang: 2 ha

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumli-

**Art Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

chen Zusammenhang gewahrt

Fortpflanzungsstätten während der Durchführung der Aufforstungen sind nicht betroffen. Auf Grund der Lage, des Flächenzuschnittes und der Habitatansprüche der Art ist vom dauerhaften Verlust zweier Brutplätze in den nördlichen Ackerflächen auszugehen. Die linearen Strukturen der anderen Blöcke führen nicht zur Brutplatzaufgabe (Aufgabe der Fortpflanzungsstätte). Das Gebiet ist durch weitere großflächige Acker- und Grünlandschläge geprägt. Es ist davon auszugehen, dass trotz des Verlustes der Brutplätze, bei Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 2 die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Der Verbotstatbestandes nach § 44, Abs. 1, Nr.3 kann durch die Qualifizierung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen überwunden werden. Dazu sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Anlage von Lerchenfenstern in der Feldflur nördlich der Ortschaft
- Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen (Brache)
Die Anlage feldlerchenfreundlich bewirtschafteter Flächen in ausreichender Entfernung zu den geplanten Aufforstungen schafft optimalere Fortpflanzungsflächen als die häufig mit Mais bestandenen jetzigen Ackerfluren, auf welchen nur einen eingeschränkten Bruterfolg möglich ist. Es werden auf Einzelflächen Sommergetreide bzw. Leguminosen angebaut. Dazu werden die Flächen aus der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Stilllegungszeitraum von 10 Jahren sichert eine gute Reproduktion der Art.
Das Brachlegen der Flächen schafft im Vergleich zur bisherigen Nutzung außerdem eine höhere Biodiversität auf den Flächen.

Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Verbotstatbestände**

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu | ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hier) |
| <input type="checkbox"/> | gem. § 44 BNatSchG treffen zu | ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich |

6.19.3 Fazit

Für die Aufforstungsfläche (Wiesenburg, alle Blöcke) können Verbotstatbeständen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 bis 3 für die geprüften Arten/Artgruppen/ökologischen Gilden sicher ausgeschlossen werden.

Nicht ausgeschlossen werden können Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 3 für die Feldlerche. Diese sind aber durch Umsetzung der dargelegten Maßnahmen überwindbar. Sie sind im Zuge der Antrag auf Erstaufforstung zu präzisieren.



7 Zusammenfassung

Für die Erstaufforstungen im Verantwortungsbereich der Oberförsterei Dippmannsdorf wurde das Vorliegen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1-4 BNatSchG innerhalb des vorliegenden ASB auf der Ebene der Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft.

Für die Prüfung wurden auf Referenzflächen faunistische Erfassungen der Tiergruppen

- Reptilien (*Reptilia*) und
- Brutvögel (*Aves*)

durchgeführt.

Außerdem wurden für Flächen mit entsprechender Biotopausstattung die Tiergruppe Amphibien (*Amphibia*) als Worst-Case-Szenario geprüft.

Wenn möglich erfolgte die Prüfung der Verbotstatbestände abschließend. In einzelnen Fällen wurde Maßnahmen zur Überwindung für die weiteren Planungsphasen festgelegt.

Die im ASB genannten Wirkungen wurden unter Berücksichtigung von Maßnahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Im Einzelnen sind geplant:

Tabelle 30: Maßnahmen des Artenschutzfachbeitrages

Nr. gemäß ASB bzw. Fachplanung	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Art/Artgruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung	europ. Vogelarten/ streng geschützte Tierarten
V _{ASB} 2	temporärer Reptilienschutzzaun	Reptilien
V _{ASB} 3	temporärer Amphibienschutzzaun	Amphibien
V _{ASB} 4	Abfangen Amphibien im Baubereich	Amphibien
ohne	Waldrandgestaltung	europ. Vogelarten/ streng geschützte Tierarten
Vorgezogene bzw. parallel umzusetzende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
A _{CEF} 1	Anlage von Habitatstrukturen für die Zauneidechse in den Waldrandflächen	Reptilien
A _{CEF} 2	Anlage von Flächen für Feldlerchen in umliegenden Ackerfluren (Bewirtschaftungsrestriktion)	europ. Vogelarten



Unter Beachtung der Maßnahmen kann für die einzelnen Aufforstungsgebiete und Blöcke folgendes festgestellt werden:

Tabelle 31: Ergebnis der Prüfung bezogen auf die Aufforstungsgebiete

Aufforstungs- gebiet	Blöcke	Ergebnis	überwindbar
Belzig	Block 1	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Benken	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Brück	Block 2, 3 und 4	keine Verbotstatbestände einschlägig	
	Block 1	Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Großtrappe	nein
Dippmannsdorf	Block 1	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Fredersdorf	Block 4	keine Verbotstatbestände einschlägig	
	Block 3	Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Großtrappe	nein
Jeserig/Fläming	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Jeserigerhütten	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Klepzig	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Fredersdorf	Block 1	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Lübnitz	Block 1	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Lütte	Blöcke 1, 2, 4 und 5	keine Verbotstatbestände einschlägig	
	Block 3	Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Großtrappe	nein
Medewitz	alle Blöcke (außer Block 3.4)	keine Verbotstatbestände einschlägig	
	Block 3.4	Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 3 für Amphibien	ja
Medewitzerhütten	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Mützdorf	Block 1	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Neuehütten	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Reetz	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 einschlägig	
	alle Blöcke	Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 3 für Feldlerche	ja
Reetzerhütte	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 einschlägig	
	Block 1.4	Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 3 für Kranich	ja
Reppinichen	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 einschlägig	
	alle Blöcke	Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 3 für Feldlerche	ja
Schlamau	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1, Nr. 1 und 2 einschlägig	
		Verbotstatbestand nach § 44, Abs. 1 Nr. 3 für Feldlerche	ja
Schwanebeck	Block 1	keine Verbotstatbestände einschlägig	
Wiesenburg	alle Blöcke	keine Verbotstatbestände einschlägig	



8 Quellenverzeichnis

8.1 Gesetze

- BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 28, S. 1)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/67/EG vom 27.10.1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (Abl. EG Nr. L 236 S. 33) vom 23.9.2003.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VSchRL) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung): Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010 L 20/7 - L 20/25

8.2 Literatur

- BEUTLER, A., A. GEIGER, P. M. KORNACKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia) (Bearbeitungsstand 1997). in: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, 3 Bände AULA-Verlag/Wiesbaden
- BMVBW – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP)
- BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ 1998: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.-Schr.-R. Landschaftspflege und Naturschutz 55
- BUNDESANSTALT FÜR STRASSENWESEN 2009: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenverkehr
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the `Habitats` Directive 92/43/EEC (DRAFT-VERSION 5, April 2006)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- FGSV - FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2005): Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - MLuS 02 – geänderte Fassung 2005. Köln.



- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. *Natur und Recht* (7): S. 385 - 394
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. Ulmer-Verlag. Stuttgart.
- KRATSCH, D. (2003): Kommentar zum Abschnitt 5: Schutz- und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. Stuttgart.
- LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ 2006: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (<http://www.brandenburg.de/cms/media.php/2318/lanarten.pdf>)
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG HRSG. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg.
- NOWAK, E., J. BLAB & R. BLESS (Hrsg.) (1994): Rote Liste der gefährdeten Wirbeltiere in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 42, Kilda Verlag/Greven
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000: Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2
- PLACHTER, H. (1999): Naturschutz. Gustav-Fischer-Verlag. Stuttgart-Jena. 2. Aufl. UTB.
- RASSMUS, J., C. HERDEN, I. JENSEN, H. RECK & K. SCHÖPS (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Schriftenreihe Angewandte Landschaftsökologie 51
- RECK, H., J. RASSMUS, G. KLUMP, M. BÖTTCHER, H. BRÜNING, I. GUTSMIEDL, C. HERDEN, K. LUTZ, U. MEHL, G. PENN-BRESSEL, H. ROWECK, J. TRAUTNER, W. WENDE, C. WINKELMANN & A. ZSCHALISCH (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Jg. 33, H. 5: 145-149
- SCHMITTLER, M., G. LUDWIG, P. PRETSCHER & P. BOYE (1994): Konzeption der Roten Listen der in Deutschland gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. - *Natur und Landschaft* 69 (10): 451-459.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Natursch. Landschaftspfl. Bbg.* 13 (4) Beilage.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- WACHTER, T., J. LÜTTMAN & K. MÜLLER-PFANNENSTIEL (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 36, (12): 371-377